

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 9. Februar 1998
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Behrendt, Wolfgang (SPD)	73	Nachtwei, Winfried (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45
Berninger, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74, 75, 76	Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)	59, 60
Börnßen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)	54, 55	Nitsch, Egbert (Rendsburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 62
Burchardt, Ursula (SPD)	23	Nolting, Günther Friedrich (F.D.P.)	2, 3
Caspers-Merk, Marion (SPD)	36, 37, 38	Saibold, Halo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20
Eich, Ludwig (SPD)	15	Scheelen, Bernd (SPD)	70, 71, 72
Erler, Gernot (SPD)	24, 25, 26, 27	Schild, Horst (SPD)	21, 22
Faße, Annette (SPD)	39, 55, 56	Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Ferner, Elke (SPD)	57, 58	Schütz, Dietmar (Oldenburg) (SPD)	12, 13, 14
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	31, 32	Terborg, Margitta (SPD)	64, 65
Gloser, Günter (SPD)	16, 17, 33, 34	Titze-Stecher, Uta (SPD)	46, 47
Hacker, Hans-Joachim (SPD)	10, 11	Vergin, Siegfried (SPD)	4, 5, 6
Hagemann, Klaus (SPD)	30	Wallow, Hans (SPD)	7
Imhof, Barbara (SPD)	40, 41	Weisheit, Matthias (SPD)	8, 9
Kröning, Volker (SPD)	18, 42, 43, 44	Westrich, Lydia (SPD)	48, 49
von Larcher, Detlev (SPD)	19	Dr. Wodarg, Wolfgang (SPD)	66, 67, 68, 69
Dr. Leonhard, Elke (SPD)	1	Zierer, Benno (CDU/CSU)	35
Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine (F.D.P.)	50, 51, 52		
Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	28, 29		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Dr. Leonhard, Elke (SPD) Koordination der nachrichtendienstlichen Tätigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union	1	Eich, Ludwig (SPD) Degressive Auswirkung einzelner Regelungen des Länderfinanz- ausgleichsgesetzes	8
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Gloser, Günter (SPD) Beseitigung der negativen Auswirkungen des BMF-Erlasses vom Juli 1997 zum Sponsoring von Kulturveranstaltungen; geschätztes Steueraufkommen	9
Nolting, Günther Friedrich (F.D.P.) Staatliche Hilfe für Opfer kleinerer Über- schwemmungen, z. B. in Bad Oeynhausen am 18. Mai 1997	1	Kröning, Volker (SPD) Kritik z. B. vom Deutschen Kulturrat an dem Sponsoring-Erlaß von 1997	11
Vergin, Siegfried (SPD) Rechtsextremistische Vorfälle in Gedenk- stätten und deren Umgebung seit 1990	2	von Larcher, Detlev (SPD) Veränderungen in der Schätzung von Nettoentlastungen durch die Steuer- reformgesetze 1998/1999 für die privaten Haushalte und den Unternehmensbereich	12
Prüfungsergebnis hinsichtlich des deutschen Beitrags an dem kanadischen Online-Projekt „Nizkor“ und ähnlichen Projekten	2	Saibold, Halo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorlage des Berichts über eine Kerosin- steuer an den Ecofin-Rat durch die EU-Kommission	12
Strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen der Äußerungen von Manfred Roeder in der „Panorama“-Sendung vom 11. Dezember 1997	3	Schild, Horst (SPD) Entwicklung der durchschnittlichen Steuerbelastung in Deutschland 1982 bis 1997	12
Wallow, Hans (SPD) Kosten für die Schließung des sog. „Regierungsbunkers“ in Bad Neuenahr-Ahrweiler	4	Beachtung des Grundsatzes der Aufrecht- erhaltung der Finanzkraftreihenfolge und der Maßstäbe der Finanzverfassung durch das Länderfinanzausgleichsgesetz	13
Weisheit, Matthias (SPD) Nicht besetzte Dienstposten beim Technischen Hilfswerk	4	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		Burchardt, Ursula (SPD) Personalentwicklung des Bundesministe- riums für Post und Telekommunikation in den letzten fünf Jahren	14
Hacker, Hans-Joachim (SPD) Preisgestaltung beim Verkauf von Grund- stücken und Gebäuden nach dem DDR- Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. März 1990	5	Erler, Gernot (SPD) Verträge deutscher und ausländischer Firmen mit dem Irak sowie deren Wirksamkeit nach Aufhebung der bestehenden Embargo-Maß- nahmen der Vereinten Nationen	14
Schütz, Dietmar (Oldenburg) (SPD) Wettbewerbssituation durch die 1995 umgesetzte Markenrichtlinie der EU	6		

Seite	Seite
Matthäus-Maier, Ingrid (SPD) Unterlaufen des § 6 des Gaststättengesetzes durch Anbieten einer geringeren Menge des alkoholfreien Getränkes	16
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Hagemann, Klaus (SPD) Zukünftige Zulässigkeit traditioneller regionaler Weinbereitungsmethoden im Rahmen der geplanten EU-Weinmarktordnung	16
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU) Durchführung der arbeitsmedizinischen Überwachung von Beschäftigten in den EU-Mitgliedstaaten gemäß EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz; Sicherstellung der Wettbewerbsgleichheit betr. Überwachungskosten	17
Gloser, Günter (SPD) Auswirkungen des veränderten Zahlungsrhythmus von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld/-hilfe) im Arbeitsförderungsgesetz; Belastung der Kommunen	18
Zierer, Benno (CDU/CSU) Berücksichtigung von inhaftierten und auf Bewährung entlassenen Personen bei der Ermittlung von Arbeitslosenzahlen in den USA	19
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Caspers-Merk, Marion (SPD) Brandschutzkonzept der Bundeswehr; Neueinstellung von 3 000 beamteten Feuerwehrleuten	20
Faße, Annette (SPD) Zivile Mitnutzung des Marineflugplatzes Nordholz	22
Imhof, Barbara (SPD) Verzögerungen bei der Verlegung der Radaranlage auf der Wasserkuppe/Rhön nach Berlin-Tempelhof; vorzeitige Abgabe der Kasernen an das Land Hessen	23
Kröning, Volker (SPD) Abgabe von Fahrzeugen und Gerät der Bundeswehr an Organisationen seit 1991; Aufhebung des Abgabenstopps an humanitäre Organisationen, z. B. Deutsches Rotes Kreuz; Kriterien für die Vergabe von Materialhilfen	24
Nachtwei, Winfried (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Konsum cannabishaltiger Produkte durch Bundeswehrangehörige seit 1990; Disziplinarmaßnahmen, insbesondere fristlose Entlassungen	25
Titze-Stecher, Uta (SPD) Zivile Mitbenutzung des Militärflughafens Fürstenfeldbruck nur im Konsens mit den betroffenen Anrainergemeinden	26
Westrich, Lydia (SPD) Befreiung vom Grundwehrdienst, wenn der Bruder/Sohn des Wehrpflichtigen bei der Bundeswehr tödlich verunglückt ist; analoges Verfahren bei Kriegsdienstverweigerern	27
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine (F.D.P.) Staatliche Gelder zur Unterstützung von Schwangerschaftsberatungsstellen; Verfahrensweise gegenüber den ab 1999 nicht mehr Bescheinigungen ausstellenden katholischen Beratungsstellen	28
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	
Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU) Naturschutzbedingte Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der zur westlichen Elbquerung der A 20 empfohlenen ortsnahen Hamburg-Trasse; Auswirkungen des vorläufigen Baustopps der A 20 auf dem Gebiet von Schleswig-Holstein	30

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Faße, Annette (SPD)		Dr. Wodarg, Wolfgang (SPD)	
Bau eines Lotsenschiffes und zwei Tender . . .	31	Finanzierung, Bauplanung und Planungs- trägerschaft der Osttangente Flensburg . . .	36
Projekt „Ortsumgehung B 71“ (Beverstedt) . .	31		
Ferner, Elke (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Baubeginn auf dem Abschnitt Saarbrück- ken – Mannheim der Hochgeschwindig- keitsbahnstrecke Paris – Ostfrank- reich – Saarland – Südwestdeutsch- land; Umfang der Baumaßnahmen und Mittelbedarf 1998	32	Scheelen, Bernd (SPD)	
Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)		Nachrüstung von osteuropäischen Atomkraftwerken mit westlichem Sicherheitsstandard	37
Freigabe von Mitteln für die Verbesserung der Bahnstrecke Osnabrück – Oldenburg durch das Eisenbahn-Bundesamt; Gründe für die Verzögerung	32	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	
Nitsch, Egbert (Rendsburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Behrendt, Wolfgang (SPD)	
Einsatz des Systems „FANOMOS“ (Flight Track and Aircraft Noise Monitoring System) auf deutschen Flughäfen zur Feststellung von Fluglärm; evtl. Subventionen der Länder für ihre Flughäfen zu Lasten der Schiene	33	Nachfrage nach Wohnungen des Bundes, insbesondere ehemalige Alliierten- Wohnungen, in Berlin	39
Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	
Auswirkungen des Ergebnisses der Revision der Regionalisierungsmittel nach § 8 des Regionalisierungsgesetzes	34	Berninger, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Terborg, Margitta (SPD)		BAföG-Darlehensrückzahlungen 1997/1998	40
Interessenausgleich zwischen den Häfen und der Schifffahrt einerseits und der Fischerei und der Tourismusbetriebe Butjadingens andererseits wegen der geplanten Weservertiefung	35		

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordnete
Dr. Elke Leonhard
(SPD)
- Welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung – vor dem Hintergrund der jüngsten Vorwürfe gegen Großbritannien sowie angesichts der drängenden, national nur noch begrenzt zu lösenden Probleme auf dem Sicherheitssektor – zur Koordination der nachrichtendienstlichen Tätigkeit der Mitglieder der Europäischen Union?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 28. Januar 1998

Die Bundesregierung fördert seit Jahren die Zusammenarbeit ihrer Nachrichtendienste mit den Diensten europäischer Partnerländer. Dabei wurden in einigen Fällen bereits arbeitsteilige Aufgabenwahrnehmungen erreicht, die sich bewährt haben. Diese Bemühungen werden konsequent fortgesetzt. Die Bundesregierung befürwortet eine Koordination der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten auch im Rahmen der EU-Zusammenarbeit auf den Gebieten der Außen- und Sicherheitspolitik und der Innenpolitik.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

2. Abgeordneter
Günther Friedrich Nolting
(F.D.P.)
- Wie wird den Opfern von dem Umfang nach kleineren Überschwemmungen, wie beispielsweise anlässlich der Überflutungen im Bereich der Stadt Bad Oeynhausen am 18. Mai 1997, von staatlicher Seite geholfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 9. Februar 1998

Hilfeleistungen für die Betroffenen kleinerer Überschwemmungen ist nicht Aufgabe des Bundes.

Ob und ggf. welche Hilfen im konkreten Fall das Land Nordrhein-Westfalen geleistet hat, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

3. Abgeordneter
Günther Friedrich Nolting
(F.D.P.)
- Welche Erkenntnisse über Schadenshöhe und Ursachen der Überflutungen in Bad Oeynhausen (Ortsteil Rehme) am 18. Mai 1997 liegen der Bundesregierung vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 9. Februar 1998**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Schadenshöhe und Ursachen der Überflutungen in Bad Oeynhausen (Ortsteil Rehme) vor.

4. Abgeordneter
**Siegfried
Vergin**
(SPD)
- Wie viele rechtsextremistische Vorfälle in den Gedenkstätten und deren Umgebung sind für die Jahre 1990 bis 1997 zu verzeichnen, und wie viele der Vorfälle sind in Verbindung zu sehen mit Gruppen oder Einzeltätern, die dem organisierten Rechtsextremismus zuzurechnen sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 9. Februar 1998**

Der Begriff der Gedenkstätten ist in der Frage nicht näher bestimmt. Die Antwort bezieht sich nur auf Gedenkstätten im Zusammenhang mit dem Holocaust.

Für den Zeitraum von 1990 bis 1997 sind beim Bundeskriminalamt (BKA) 110 Straftaten erfaßt, die sich gegen Gedenkstätten richten.

Von diesen Taten sind die folgenden besonders hervorzuheben:

26. Februar 1992

Brandanschlag auf die Mahn- und Gedenkstätte im ehemaligen Konzentrationslager Sachsenhausen/Brandenburg durch unbekannte Täter.

30. August 1992

Sprengstoffanschlag auf ein jüdisches Ehrenmal in Berlin, zwei tatverdächtige Rechtsextremisten wurden festgenommen.

21. Oktober 1992

Brandanschlag auf das Krematorium des ehemaligen Konzentrationslagers Ravensbrück/Brandenburg durch unbekannte Täter.

23. Juli 1994

Sachbeschädigungen auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Buchenwald/Thüringen durch eine Gruppe von Rechtsextremisten.

Erkenntnisse über die tatsächliche Zugehörigkeit von Tatverdächtigen zum organisierten Rechtsextremismus müßten durch aufwendige Rückfragen bei den Ländern recherchiert werden. Dies ist innerhalb der nach § 105 i. V. m. Anlage 4 Nr. IV.13 GO-BT vorgesehenen Antwortfrist nicht möglich. Im Hinblick auf den Erhebungszeitraum (1990 bis 1997) sind im übrigen vollständige Ergebnisse einer derartigen Recherche aufgrund bereits eingetretener Lösungsfristen nicht zu erwarten.

5. Abgeordneter
**Siegfried
Vergin**
(SPD)
- Wie lautet das Resultat der Prüfung der Frage, inwieweit die Anregung bezüglich eines möglichen Beitrags der Bundesrepublik Deutschland an dem kanadischen Online-Projekt „Nizkor“ und ähnlichen Projekten realisiert werden kann (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 30. Juni 1997 auf die schriftliche Frage 16 in Drucksache 13/8162)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 11. Februar 1998**

Nach hier vorliegenden Informationen erscheint das kanadische Online-Projekt „Nizkor“ im Grundsatz geeignet, die bisherige Aufklärung der Bundesregierung über den Revisionismus zu ergänzen. Dieses Projekt bietet im Internet umfangreiche Informationen über den Holocaust und dokumentiert die Aktivitäten der Revisionisten. Die Bundesregierung informiert diesbezüglich im Internet bisher durch den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 in Drucksache 13/8162). Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat am 1. September 1997 seine Internet-Präsenz erweitert. Unter anderem kann man sich über BfV-Ausstellungen, darunter die Ausstellung „Demokratie ist verletzlich – Rechtsextremismus in Deutschland“ (mit Erläuterungen u. a. zum Revisionismus), informieren. Eine aktuelle Fortentwicklung stellt das Angebot dar, Texte neu aufgelegter Broschüren zu bestimmten Schwerpunktthemen wie „Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland – Ein Lagebild“ (Abschnitt 7.3: Revisionismus) in vollem Wortlaut zu lesen.

Um den Aktivitäten von Rechtsextremisten im Internet zu begegnen, werden im BfV derzeit eine Reihe von Erweiterungen in Erwägung gezogen, u. a. auch die Einrichtung einer Link-Seite speziell für den Rechtsextremismusbereich. Hier könnten dann Links zu anderen einschlägigen Homepages eingerichtet werden, z. B. auch zu „Nizkor“ in Kanada, zum Jewish World Congress und Simon-Wiesenthal-Center in Los Angeles oder zur Menschenrechtskommission der VN.

Das Bundesministerium des Innern erarbeitet derzeit eine Internet-Konzeption, um auch die Breitenwirkung der Aufklärungsarbeit in den Bereichen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus zu verstärken. Die Attraktivität des Mediums „Internet“ bei der wichtigen Zielgruppe der Jugendlichen soll genutzt werden, um die Kommunikation zu intensivieren und die politischen Inhalte der Aufklärungsarbeit wirksamer zu vermitteln.

Eine im Herbst 1997 im Bundesministerium des Innern begonnene Umstellung auf ein neues Betriebssystem wird in Kürze abgeschlossen werden. Sobald die übrigen hard- und softwaremäßigen Voraussetzungen geschaffen sind, soll der Öffentlichkeit im Internet ein breit gefächertes Informationsangebot präsentiert werden. Hierbei ist auch eine Verknüpfung mit dem „Nizkor“-Projekt durch wechselseitige Verweise (Links) denkbar. Eine diesbezügliche Prüfung wird fortgesetzt. Nähere Einzelheiten zur Vorgehensweise können allerdings erst festgelegt werden, wenn das Internet-Konzept des Bundesministeriums des Innern in seiner Realisierungsphase ist.

6. Abgeordneter
**Siegfried
Vergin**
(SPD)
- Haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Äußerungen von Manfred Roeder im Rahmen der „Panorama“-Sendung vom 11. Dezember 1997, in der dieser u. a. ausgeführt hat, daß die Bundesregierung entschlossen sei, „Deutschland umzubringen und abzuschaffen (. . .) – im Grunde haben die alle den Tod verdient – als Vaterlandsverräter“, zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren geführt, und wenn ja, zu welchen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 9. Februar 1998**

Die in der Sendung gezeigten Äußerungen von Manfred R. hat die Bundesregierung zum Anlaß genommen, die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg um eine strafrechtliche Überprüfung durch die für den Ausstrahlungsort örtlich zuständige Strafverfolgungsbehörde zu bitten. Die Landesjustizverwaltung hat mit Schreiben vom 20. Januar 1998 mitgeteilt, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg wegen des in Frage stehenden Sachverhaltes ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet habe.

7. Abgeordneter
**Hans
Wallow**
(SPD)
- Auf welcher gutachterlichen Grundlage sind die von der Bundesregierung bislang genannten Kosten für die Schließung des sog. „Regierungsbunkers“ in Bad Neuenahr-Ahrweiler in Höhe von 47 Mio. DM veranschlagt worden, und welche Dienststellen des Bundes waren an der Berechnung dieser Zahl beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 9. Februar 1998**

Die Schätzung der Kosten für eine Schließung des Ausweichsitzes der Verfassungsorgane des Bundes in Marienthal beruhen auf einer Voruntersuchung durch das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Hiernach ist für eine bautechnische Schließung der Anlage einschließlich Entsorgung mit einmaligen Kosten in Höhe von rd. 17 Mio. DM zu rechnen. Hierzu kommen im Laufe der nächsten 20 Jahre ggf. notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Standfestigkeit in einem Volumen von jährlich bis zu 1,5 Mio. DM.

8. Abgeordneter
**Matthias
Weisheit**
(SPD)
- Wie viele hauptamtliche Dienstposten stehen dem Technischen Hilfswerk (THW) zur Verfügung, und wie viele davon sind nicht besetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 4. Februar 1998**

Dem THW stehen 845 Planstellen/Stellen zur Verfügung. Hiervon sind 52 nicht besetzt.

9. Abgeordneter
**Matthias
Weisheit**
(SPD)
- Aus welchen Gründen sind ggf. Dienstposten nicht besetzt, und wie gedenkt das Bundesministerium des Innern (BMI) Abhilfe zu schaffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 4. Februar 1998**

Die Vakanzen ergeben sich zum einen aus der Ausbringung neuer Funktionen als Folge der Neuorganisation der BA THW, zum anderen aus der üblichen Fluktuation.

Die im Geschäftsbereich des BMI erforderlichen Personalabbaumaßnahmen zwingen seit längerer Zeit zur strikten Beachtung einer absoluten Einstellungssperre, um jede Möglichkeit zu nutzen, Mitarbeitern vom Personalabbau betroffener Behörden sozialverträgliche Anschlußverwendungen anzubieten.

Auf 46 bis zum 23. Januar 1998 ausgeschriebene Stellen sind 86 berücksichtigungsfähige Bewerbungen eingegangen. Die Auswertung der Ausschreibung wird zügig vorgenommen, so daß ein Großteil der Vakanzen alsbald besetzt sein dürfte. Im übrigen ist das THW gehalten, in ständigem Kontakt mit den Überhangbehörden weiteres Personal zu gewinnen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

10. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Hacker**
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 157) gegeben waren, Verfügungsberechtigte bis zum 3. Oktober 1990 Grundstücke sowie Gebäude nach den Bedingungen dieses Gesetzes verkaufen konnten und dabei die damaligen staatlich genehmigten Preise zugrunde zu legen waren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 9. Februar 1998

Das Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. März 1990 ist mit dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 3. Oktober 1990 aufgehoben worden. Sofern die Berufnis zur Verfügung über ehemals volkseigene Vermögenswerte nicht eingeschränkt war, konnten bis zum Beitritt Verfügungen auf der Grundlage des genannten Gesetzes vorgenommen werden.

Vor dem Hintergrund des Staatsvertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 (BGBl. II S. 537), der die freie Preisbildung gebot, wurde mit der Verordnung über die Aufhebung bzw. Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise vom 25. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 472) das Preisbindungsrecht mit Wirkung vom 1. Juli 1990 weitestgehend aufgehoben. Zu den aufgehobenen Normen zählen auch die in § 6 der Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 15. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 158) in Bezug genommenen Preisbestimmungen. Die Preise für den Verkauf volkseigener Grundstücke und Gebäude waren fortan frei zu vereinbaren.

11. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Hacker**
(SPD)
- In welchem Verhältnis steht die preisrechtliche Genehmigung nach der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 15. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 158) zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach § 49 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 9. Februar 1998**

Die preisrechtliche Unbedenklichkeitserklärung war inhaltlicher Bestandteil der staatlichen Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsverordnung vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73; vgl. § 3 Abs. 2). Sie zielte auf eine Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Preisvorgaben ab und war in allen Fällen der Veräußerung von Immobilien erforderlich. Mit der Aufhebung der Preisbindungsvorschriften zum 1. Juli 1990 war dem Erfordernis einer preisrechtlichen Unbedenklichkeitserklärung der Boden entzogen.

Der kommunalaufsichtlichen Genehmigung nach § 49 Abs. 3 Buchstabe b der Kommunalverfassung – insoweit handelt es sich um Landesrecht, das seitens des Bundes nicht abschließend zu bewerten ist – bedurfte es dagegen nur im Falle der Verfügung über gemeindeeigene Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte. Sie diente der Kontrolle insbesondere darüber, ob die Bestimmung, wonach die Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen (§ 49 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalverfassung), eingehalten wurde. Das Verhältnis zwischen den Preisbindungsvorschriften und dem Erfordernis des Verkaufs durch die Gemeinden zum vollen Wert war nicht ausdrücklich geregelt. Da sich echte Verkehrswerte, solange die Preisbindung bestand, jedoch nicht herausbilden konnten, entsprach bis zur Aufhebung der Preisbindung zum 1. Juli 1990 der nach § 6 der Durchführungsverordnung gebildete Preis dem vollen Wert im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalverfassung.

12. Abgeordneter
**Dietmar
Schütz**
(Oldenburg)
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die wettbewerbs- und verbraucherpolitischen Folgen der Einschränkung des freien Warenverkehrs durch die 1995 umgesetzte Markenrichtlinie der EU, und welche Begründung hat sie für die faktische Dominanz der Interessen der Markenwarenprominenten über die Interessen des freien Warenhandels und der Verbraucher?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 9. Februar 1998**

Der Bundesregierung liegen keine verallgemeinerungsfähigen Informationen über die Auswirkungen der gegenwärtigen Regelung der Erschöpfung von Markenrechten vor.

Aufgrund einer Initiative mehrerer Mitgliedstaaten, die auch die Bundesregierung unterstützt hat, hat die Europäische Kommission im November 1997 eine Studie in Auftrag gegeben, die die gesamtwirtschaftlichen Folgen der geltenden Regelung und von Alternativen bei der Erschöpfung von Markenrechten umfassend untersuchen soll.

Die Studie wird in einem empirischen Teil Informationen bei Verbänden von Markeninhabern, Verbrauchern, Parallelimporteuren sowie kleinen und mittleren Unternehmen erheben. In einer makroökonomischen Analyse sollen u. a. die Auswirkungen auf das Preis- und Handelsvolumen, die Verfügbarkeit von Produkten, den Wettbewerb, die Beschäftigung und das Bruttoinlandsprodukt untersucht werden. Ihre Ergebnisse werden voraussichtlich nicht vor Mitte dieses Jahres vorliegen.

13. Abgeordneter
Dietmar Schütz (Oldenburg)
(SPD)
- Welche Informationen hat die Bundesregierung über den Umfang, in dem die Markenrichtlinie der EU den preisgünstigeren Import von Markenprodukten verhindert, und welche Auswirkungen hat diese Richtlinie seit ihrem Inkrafttreten auf das Niveau der Verkaufspreise für international gehandelte Markenartikel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 9. Februar 1998

Umfassende und verallgemeinerungsfähige Informationen liegen der Bundesregierung derzeit nicht vor. Beide Fragen gehören zum Untersuchungsgegenstand der erwähnten Studie.

14. Abgeordneter
Dietmar Schütz (Oldenburg)
(SPD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die praktische Anwendung der Markenrichtlinie in den Mitgliedstaaten der EU, und ist ihr bekannt, daß beispielsweise in Belgien die Anwendung der Richtlinie zur Verhinderung von Parallelimporten durch Gerichtsentscheid als Mißbrauch verurteilt wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 9. Februar 1998

Das Urteil des Tribunal de Commerce de Bruxelles vom 11. Oktober 1997 (Rechtssache C-349/95), wonach das Markenrecht nicht die Abwehr von Parallelimporten rechtfertigt, ist der Bundesregierung bekannt. Der Bundesgerichtshof hat jedoch in seinem Urteil vom 14. Dezember 1995 den ohne Zustimmung des Markeninhabers erfolgten Parallelimport von Markenartikeln, die erstmals außerhalb der EU in Verkehr gebracht worden waren, untersagt. Der österreichische Oberste Gerichtshof hat dem Europäischen Gerichtshof am 15. Oktober 1995 die Frage vorgelegt, ob auch unter Geltung der Markenrichtlinie am Grundsatz der weltweiten Erschöpfung von Markenrechten festgehalten werden kann (Rechtssache C-355/96). Generalanwalt Jacobs hat diese Frage in seinen Schlußanträgen vom 29. Januar 1998 verneint. Sollte der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften diesen Anträgen folgen, so wäre klargestellt, daß alle Gerichte der Mitgliedstaaten einheitlich vom Grundsatz der (lediglich) europaweiten Erschöpfung auszugehen haben, den zuvor auch der Bundesgerichtshof vertreten hat.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

15. Abgeordneter
**Ludwig
Eich**
(SPD)
- Welche der Regelungen des Länderfinanzausgleichsgesetzes wirken degressiv oder bestehen nur zeitlich begrenzt oder sind mit festen nominellen Beträgen festgeschrieben, so daß sie real degressiv wirken, und wie sehen diese Regelungen im einzelnen – ggf. quantifiziert in den einzelnen Jahren bis 2004 – aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 10. Februar 1998

Im Finanzausgleichsgesetz sind neben dem Länderfinanzausgleich auch die Bundesergänzungszuweisungen und die Beteiligung der alten Länder an der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ geregelt.

Die Bestimmungen zum Länderfinanzausgleich und zu den Fehlbetrags-ergänzungszuweisungen des Bundes sind finanzkraftbezogene Dauerregelungen. Die Regelungen zum Fonds „Deutsche Einheit“ sind für die Laufzeit des Fonds grundsätzlich auf Festbeträge angelegt, aber durch eine degressiv ausgestaltete Übergangshilfe der finanzstärkeren alten Länder an die finanzschwächeren alten Länder ergänzt.

Die degressiv wirkenden oder nur zeitlich begrenzt bestehenden oder mit festen nominellen Beträgen festgeschriebenen Regelungen des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG) sind nachstehend im einzelnen aufgeführt:

1. § 1 Abs. 3 FAG: Degressiv ausgestaltete Übergangshilfe der finanzstärkeren alten Länder an finanzschwächere alte Länder bei den Länderbeiträgen zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“.
In den Jahren 1996 bis 2000 vermindern sich die für 1995 genannten Beträge stufenweise um jeweils 5% und in den Jahren 2001 bis 2005 um jeweils 15% der Ausgangsbeträge für 1995.
2. § 11 Abs. 5 FAG: Degressiv ausgestaltete Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen für finanzschwache alte Länder.
Die Zuweisungen vermindern sich ab dem Jahr 1996 linear um jährlich 10% der Ausgangsbeträge für 1995.
3. § 11 Abs. 4 FAG: Zeitlich begrenzte Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für neue Länder in den Jahren 1995 bis 2004.
Die Zuweisungen werden im Jahr 1999 im Falle einer wesentlichen Abweichung von den zugrunde gelegten Erwartungen von Bund und Ländern gemeinsam überprüft.
4. § 11 Abs. 6 FAG: Zeitlich begrenzte Sonder-Bundesergänzungszuweisungen für Bremen und das Saarland zur Haushaltssanierung in den Jahren 1995 bis 1998.
5. § 11 Abs. 3 FAG: Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an kleinere finanzschwache Länder wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung mit Festbeträgen.

Die auf die einzelnen Länder entfallenden Beträge sind im Gesetz festgelegt.

16. Abgeordneter
**Günter
Gloser**
(SPD) Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um die negativen Auswirkungen des sog. „Waigel-Erlasses“ vom Juli 1997 im Hinblick auf das Sponsoring von Kulturveranstaltungen zu beseitigen?
17. Abgeordneter
**Günter
Gloser**
(SPD) Mit welchen Steueraufkommen rechnet die Bundesregierung bei enger Auslegung des oben genannten Erlasses?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 5. Februar 1998**

Einen „Waigel-Erlass“ vom Juli 1997 gibt es nicht. Sie meinen offenbar eine allgemeine Verwaltungsanweisung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder vom 7. Juli 1997 zur ertragsteuerlichen Behandlung des Sponsoring.

Die Besteuerung des Sponsorings wurde mit dem genannten BMF-Schreiben gelockert. Diese Lockerung konnte aber nicht so weit gehen, daß Einnahmen aus dem Sponsoring in jedem Fall von der Besteuerung ausgenommen werden. Der Hinweis darauf, daß die eingenommenen Gelder guten Zwecken zugeführt werden, kann die völlige Steuerfreiheit von gemeinnützigen Organisationen nicht begründen. Die Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts zwingt vielmehr dazu, Vereine in dem Umfang, wie sie sich am Wirtschaftsleben beteiligen und im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Unternehmen stehen, ebenso wie diese zu besteuern. Der Wettbewerb besteht zu steuerpflichtigen Werbeträgern, wie Zeitungen und Zeitschriften, sowie zu steuerpflichtigen Organisationen (z. B. bekannte Musikgruppen), die ebenfalls gesponsert werden. Es sei in diesem Zusammenhang an die Kritik der privaten Gastronomie erinnert, die sich über die steuerliche Bevorzugung der Vereinsgastronomie beklagt.

Das BMF-Schreiben vom 9. Juli 1997 ist das Ergebnis einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, das mit den betroffenen Verbänden intensiv diskutiert und von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder verabschiedet worden ist. Bei nüchterner Betrachtung berücksichtigt der Sponsoring-Erlass die Interessen der Beteiligten angemessen. Die für die Körperschaftsteuersitzung im Februar ins Auge gefaßte Konkretisierung zugunsten der gemeinnützigen Organisationen zielt auf weitere Erleichterungen ab.

Den Unternehmen steht die Möglichkeit offen, im Rahmen echten Mäzenatentums Spenden an gemeinnützige Körperschaften zu leisten. Die Spenden setzen Unentgeltlichkeit voraus und können im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen für Zwecke der Besteuerung abgezogen werden. Diese Abzugsbeschränkungen bedeuten im betrieblichen Bereich für die Praxis keine ernste Behinderung, da neben den allgemeinen Höchstgrenzen (5% des Gesamtbetrags der Einkünfte allgemein und 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte für kulturelle, wissenschaftliche und mildtätige Zwecke) für Unternehmen eine besonders günstige Alternativgrenze von 2⁰/₁₀₀ der Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter besteht. Die Spendeneinnahmen sind bei der gemeinnützigen Körperschaft in jedem Fall steuerfrei.

Im Unterschied zu Spenden werden Sponsoring-Einnahmen im engeren Sinne nicht unentgeltlich geleistet, sondern sind die Bezahlung für Werbung. Sponsor und gemeinnützige Körperschaft verpflichten sich hierbei vertraglich zu gegenseitigen Leistungen mit dem Ziel, durch die Partnerschaft das Image des Unternehmens in der Öffentlichkeit zu sichern oder zu verbessern. Dies kann sowohl in der Weise geschehen, daß die gemeinnützige Körperschaft auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen oder in Ausstellungskatalogen auf das Unternehmen des Sponsors oder dessen Produkte werbewirksam hinweist oder der Sponsor selbst in der Öffentlichkeit durch Hinweis auf die Partnerschaft mit der gemeinnützigen Körperschaft wirbt.

Beim Sponsor sind die Leistungen an die gemeinnützige Körperschaft in jedem Fall Betriebsausgaben, es sei denn, es besteht ein krasses Mißverständnis zwischen den Leistungen des Sponsors und dem zu erreichenden Werbeeffekt. Das BMF-Schreiben vom 9. Juli 1997 hat in diesem Bereich zur Rechtsklarheit und damit Rechtssicherheit in der Praxis beigetragen.

Gemeinnützige Körperschaften unterliegen mit ihren wirtschaftlichen Betätigungen im Rahmen von Werbeverträgen grundsätzlich der normalen Besteuerung. Sie sind insoweit partiell steuerpflichtig. Leistungen der gemeinnützigen Körperschaften sind in diesem Zusammenhang lediglich insoweit steuerfrei, als der Rahmen einer Vermögensverwaltung nicht überschritten wird. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die gemeinnützigen Körperschaften dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens in der Weise gestatten, daß der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist. Diese Betrachtung ist neu. Die Finanzverwaltung hatte vorher auch in den Fällen der reinen Nutzungsüberlassung beim Sponsoring einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angenommen. Damit wurde – entgegen dem Eindruck, der aufgrund von Presseberichten entstanden ist – die Besteuerung des Sponsorings beim gemeinnützigen Verein durch den Sponsoring-Erlaß gelockert.

Im Zuge der öffentlichen Diskussion um den Sponsoring-Erlaß ist die Frage aufgeworfen worden, ob Höflichkeitsgesten gegenüber dem Sponsor, wie z. B. der Hinweis auf die Leistungen des Sponsors im Programmheft einer Veranstaltung oder die Dankesworte des Vorsitzenden in der Öffentlichkeit, eine aktive Mitwirkung an den Werbemaßnahmen bedeuten und damit einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen oder ob derartige Gesten den Charakter einer Vermögensverwaltung nicht verändern. Nach sorgfältiger Prüfung vertritt das Bundesministerium der Finanzen die Auffassung, daß von solchen Höflichkeitsgesten zwar durchaus ein Werbeeffekt ausgehen kann, daß dieser in der Regel jedoch als geringfügig bei der Qualifizierung der Tätigkeit zu vernachlässigen ist. Die Auswirkungen einer solchen Auffassung auf die steuerliche Behandlung der Sponsoren sind allerdings sorgfältig zu prüfen. Im übrigen gibt es die Möglichkeit, wie dies bereits in der Vergangenheit beim Sport-Sponsoring praktiziert worden ist, über die Einschaltung einer Werbeagentur den Charakter der Sponsorengelder als solche aus Vermögensstätigkeit zu sichern.

Sollte die Mitwirkung bei der Werbung zu einem steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb führen, verhindert die Freigrenze von 60 000 DM nach § 64 Abs. 3 AO zumindest für kleinere Vereine oder kleinere Veranstaltungen die Steuerpflicht. Wird die Freigrenze überschritten, d. h. werden jährlich Betriebseinnahmen von mehr 60 000 DM erzielt, muß der Gewinn im einzelnen ermittelt werden. Dabei schafft die von der Verwaltung zugelassene Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25% der Werbeeinnahmen eine wesentliche Erleichterung. Bei der Besteuerung entlasten schließlich die Freibeträge von 7 500 DM jeweils für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer die gemeinnützige Körperschaft spürbar.

Die Bundesregierung rechnet aufgrund dieses Sachverhalts nicht mit Auswirkungen auf die Steuereinnahmen.

18. Abgeordneter
Volker Kröning
(SPD)
- Was gedenkt die Bundesregierung auf die Kritik zu tun, die an dem Sponsoring-Erlaß von 1997 bzw. an dessen Anwendung vorgebracht wird, z. B. vom Deutschen Kulturrat und vom Kulturkreis der deutschen Wirtschaft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 27. Januar 1998

Einnahmen aus Sponsoring können bei gemeinnützigen Empfängerorganisationen steuerfrei oder steuerpflichtig sein.

Die Einnahmen gehören bei der Körperschaft zum ideellen Bereich und können steuerfrei vereinnahmt werden, wenn sie – im Sinne echten Mäzenatentums – unentgeltlich geleistet werden. Der Sponsor kann solche Leistungen in der Regel als Spenden steuerlich abziehen.

Die entgeltliche Werbung für Unternehmen, der in der Regel auch entsprechende Verträge zwischen dem Unternehmen und der gemeinnützigen Körperschaft zugrunde liegen, ist dagegen keine ideelle oder gemeinnützige, sondern eine wirtschaftliche Tätigkeit. Mit ihren wirtschaftlichen Betätigungen unterliegen auch gemeinnützige Körperschaften grundsätzlich der normalen Besteuerung.

Leistungen der gemeinnützigen Körperschaften sind im Rahmen von Werbeverträgen gleichwohl insoweit steuerfrei, als der Rahmen einer Vermögensverwaltung nicht überschritten wird. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die gemeinnützige Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens in der Weise gestattet, daß der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist. Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen aktiv mitwirkt. Beim Sponsor sind die Aufwendungen für Werbung in jedem Fall Betriebsausgaben.

In dem BMF-Schreiben vom 9. Juli 1997 (Sponsoring-Erlaß), das mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt worden ist, sind die vorstehenden Grundsätze dargestellt.

Die Kritik des Aktionskreises Kultur und seiner Mitgliedsorganisationen an dem Erlaß ist unberechtigt. Entgegen dem Eindruck, den diese Organisationen erwecken, wurde die steuerliche Behandlung von Sponsoring-Einnahmen bei gemeinnützigen Empfängern durch den Sponsoring-Erlaß nicht verschärft, sondern im Gegenteil gelockert. Der Erlaß hat erstmals die Möglichkeit aufgezeigt, bei Werbegeschäften auch steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung anzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird demnächst mit den obersten Finanzbehörden der Länder geprüft werden, ob eine nur geringe Mitwirkung der gemeinnützigen Körperschaft, die lediglich den Charakter einer Dankagung hat, als noch unschädlich für die Annahme einer Vermögensverwaltung angesehen werden kann. Aus Wettbewerbsgründen ist es jedoch ausgeschlossen, eigene Werbeleistungen der gemeinnützigen Körperschaften steuerfrei zu belassen, wie dies die Kulturorganisationen zum Teil fordern.

19. Abgeordneter
Deflev
von Larcher
(SPD)
- Hat sich die Schätzung des Bundesministers für Finanzen von Nettoentlastungen durch die Steuerreformgesetze 1998/1999 von 30,9 Mrd. DM für die privaten Haushalte und 2,8 Mrd. DM für den Unternehmensbereich (im Entstehungsjahr) verändert (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Frage 17, in Drucksache 13/8512, S. 11)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 4. Februar 1998

Das seinerzeit erstellte Tableau zu den Steuermehr- und -mindereinnahmen des Bundestagsbeschlusses zu den Steuerreformgesetzen 1998/1999 ist inzwischen veraltet. Dies gilt ebenso für die daraus abgeleitete Schätzung der Aufteilung der Nettoentlastung auf Unternehmensbereich und private Haushalte. Zur Beantwortung der Frage wäre eine arbeitsaufwendige Neuberechnung der finanziellen Auswirkungen der Steuerreformgesetze 1998/1999 erforderlich, die erst nach Vorliegen der nächsten mittelfristigen Steuerschätzung im Mai 1998 geleistet werden könnte. Eine Neuberechnung erscheint damit aber auch zur Zeit nicht sinnvoll, weil sie nach der Ablehnung der Steuerreform durch den Bundesrat rein hypothetischen Charakter hätte.

20. Abgeordnete
Halo
Saibold
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wurde bzw. wird nach Kenntnis der Bundesregierung voraussichtlich der Bericht der EU-Kommission an den Ecofin-Rat über die Wirkungen einer Kerosinsteuer auf europäischer Ebene vorgelegt, der gemäß einer Entschließung des Ecofin-Rates vom Juni 1997 bis Ende 1997 erstellt werden sollte, und wann wird dem Finanzausschuß des Deutschen Bundestages darüber berichtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 6. Februar 1998

Nach mündlicher Mitteilung der EU-Kommission wird der Bericht voraussichtlich zur Jahresmitte 1998 vorliegen. Das Bundesministerium der Finanzen wird nach Übermittlung des Berichts durch die EU-Kommission an die Mitgliedstaaten dem Finanzausschuß des Deutschen Bundestages schnellstmöglich berichten.

21. Abgeordneter
Horst
Schild
(SPD)
- Wie hoch war die durchschnittliche Steuerbelastung der Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1982 bis 1997?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 10. Februar 1998**

Die gewünschten Angaben können der folgenden Übersicht entnommen werden:

Steuerbelastung je Einwohner

Jahr	Einwohner 1 000	Steueraufkommen Mio. DM	Steueraufkommen je Einwohner DM
1982	61 638	378 702	6 144
1983	61 423	396 575	6 456
1984	61 175	414 697	6 779
1985	61 024	437 201	7 164
1986	61 066	452 437	7 409
1987	61 077	468 660	7 673
1988	61 449	488 097	7 943
1989	62 063	535 526	8 629
1990	63 253	549 667	8 690
1991	79 984	661 919	8 276
1992	80 595	731 730	9 079
1993	81 180	749 119	9 228
1994	81 423	786 159	9 655
1995	81 662	814 284	9 971
1996	81 895	800 027	9 769
1997	82 128	795 700	9 689

Anmerkungen:
Bundesrepublik Deutschland (ab 1991 einschl. neue Länder).

Quellen:
Einwohner bis 1996: Statistisches Bundesamt, 1997: Schätzung;
Steueraufkommen: Bundesministerium der Finanzen, Finanzbericht; Steueraufkommen 1997: Gemeindesteuern geschätzt.

22. Abgeordneter **Horst Schild** (SPD) vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch das Länderfinanzausgleichsgesetz der Grundsatz der Aufrechterhaltung der Finanzkraftreihenfolge mißachtet wird und damit dieses Bundesgesetz den Maßstäben der Finanzverfassung widerspricht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 11. Februar 1998**

Im Rahmen des horizontalen Länderfinanzausgleichs ist keine Vertauschung der Finanzkraftreihenfolge der ausgleichspflichtigen Länder gegeben. Zur Vermeidung von Rangfolgeverschiebungen der ausgleichspflichtigen Länder wurden 1995 Korrekturregelungen in das Finanzausgleichsgesetz aufgenommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

23. Abgeordnete
Ursula Burchardt
(SPD) Wie hoch war der Personalstand des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, unterteilt nach Beamten und Angestellten, jeweils in den letzten fünf Jahren seines Bestehens?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 10. Februar 1998

Die Personalausstattung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation (BMPT) in den Jahren 1993 bis 1997 läßt sich aus folgender Tabelle entnehmen:

Personalausstattung des BMPT – 1993 bis 1997 –

Jahr	Anzahl Personal	davon Beamte	davon Angestellte	davon Arbeiter
1993	464	393	45	26
1994	437	368	46	23
1995	427	365	42	20
1996	391	334	37	20
1. Januar 1997	375	329	33	13
31. Dezember 1997	342	299	31	12

Anmerkung: Bei den Zahlen handelt es sich um die Stellen, die im Soll des jeweiligen Haushalts ausgebracht worden sind. Die Differenz vom 1. Januar 1997 zum 31. Dezember 1997 ergibt sich nach Abzug von Haushaltseinsparung (2%), 17 kw-Vermerken und Wegfall von Vorprüfungsstelle sowie Sicherheitsüberprüfungsstelle (zusammen 6 Stellen). Außerdem sind eine B 11-Stelle und eine B 9-Stelle abgezogen worden.

24. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD) Welche Verträge haben deutsche Geschäftsleute und Firmen mit irakischen Partnern abgeschlossen, die erst nach einer Aufhebung der bestehenden Embargo-Maßnahmen der VN gegen den Irak wirksam werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 10. Februar 1998

Der Bundesregierung sind keine derartigen Verträge bekannt.

25. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über Verträge, die amerikanische, französische und russische Geschäftsleute und Firmen mit irakischen Partnern abgeschlossen haben und die erst nach Aufhebung der bestehenden Embargo-Maßnahmen der VN gegen den Irak wirksam werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 10. Februar 1998**

Nach Presseberichten, z. B. der Zeitschrift Middle East Economic Survey vom 12. Januar 1998, soll es ein Abkommen zur Entwicklung von Ölfeldern zwischen einem russischen Konsortium und dem Irak geben. Ferner sollen zwei andere Ölfelder französischen Firmen „zugeteilt“ worden sein.

Wie die etwaigen vertraglichen Ausgestaltungen im einzelnen aussehen und wie diese Verträge ggf. rechtlich zu qualifizieren sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Informationen über etwaige derartige Verträge zwischen amerikanischen Geschäftsleuten oder Firmen und dem Irak liegen nicht vor.

26. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD) Welche Auswirkungen würde eine völlige Freigabe des irakischen Ölverkaufs auf dem Weltmarkt auf die derzeitigen außerordentlich niedrigen Ölpreise haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 10. Februar 1998**

Eine völlige Freigabe der irakischen Ölverkäufe würde das Angebot weiter erhöhen und damit tendenziell preissenkend wirken. Angesichts der sich ständig verändernden Rahmenbedingungen der Ölmärkte läßt sich jedoch nicht vorhersagen, inwieweit ein solcher Einzelfaktor tatsächlich zu niedrigeren Ölpreisen führen würde.

27. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD) In welchem Verhältnis zueinander stehen Vorteile und Nachteile, die sich aus einer Aufhebung der bestehenden Embargo-Maßnahmen der VN gegen den Irak für die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten, Frankreichs und der Russischen Föderation ergeben würden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 10. Februar 1998**

Nach einer Aufhebung der bestehenden Embargo-Maßnahmen der VN ist davon auszugehen, daß der Irak seine Wirtschafts- und Dienstleistungsinfrastruktur wiederherstellen muß. Produktive Bereiche wie Landwirtschaft und Industrie müssen wiederbelebt werden, um die einheimische Bevölkerung mit Lebensmitteln, Medikamenten und dringend benötigten Konsumgütern zu versorgen. Nach einer Beendigung des Embargos würden sich für die deutsche Industrie durchaus Möglichkeiten ergeben, an der Konsolidierung der irakischen Wirtschaft mitzuwirken. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung seiner internationalen Zahlungsverpflichtungen durch den Irak. Trotz der zu erwartenden Öleinkünfte zeichnet sich schon heute ab, daß die finanziellen Konsequenzen der jahrelangen politischen Isolation die wirtschaftliche Entwicklung des Iraks in der Zukunft noch lange bestimmen werde.

28. Abgeordnete
**Ingrid
Matthäus-Maier**
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß entgegen der gesetzlichen Regelung in § 6 des Gaststättengesetzes die Gaststätten zwar, wie gesetzlich vorgeschrieben, mittlerweile mindestens ein alkoholfreies Getränk zum selben Preis wie das billigste alkoholische Getränk anbieten, dies jedoch in geringerer Menge?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 10. Februar 1998**

Zum Vollzug des § 6 Satz 2 GastG fand mit den Ländern bereits mehrmals ein Erfahrungsaustausch statt. Dabei wurde berichtet, daß sich die Gastwirte ganz überwiegend an die Vorschrift halten und alkoholfreie Getränke nicht teurer verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Das alkoholfreie Getränk ist dabei in handelsüblichen Mengen anzubieten (im allgemeinen im Bereich von 0,2 bis 0,33 l).

29. Abgeordnete
**Ingrid
Matthäus-Maier**
(SPD)
- Was gedenkt die Bundesregierung auch zum Schutze der Jugendlichen zu unternehmen, damit dieses Unterlaufen der gesetzlichen Bestimmung unterbunden wird, bzw. wie gedenkt sie auf die Länder einzuwirken, um hier eine Änderung herbeizuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 10. Februar 1998**

Siehe Beantwortung zu Frage 28. Der Vollzug der Vorschrift soll allerdings auch in Zukunft regelmäßig mit den Ländern diskutiert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

30. Abgeordneter
**Klaus
Hagemann**
(SPD)
- Inwieweit treffen nach Informationen der Bundesregierung Pressemeldungen in „DIE WELT“ vom 31. Januar 1998 zu, wonach die traditionellen regionalen Weinbereitungsmethoden auch künftig im Rahmen der geplanten EU-Weinmarktordnung beibehalten und Winzer von zusätzlichen Auflagen bei der Erzeugung verschont bleiben, und welche Positionen konnte die Bundesregierung im Interesse der deutschen Landwirtschaft bei den Verhandlungen über die EU-Weinmarktordnung über das Jahr 2000 hinaus bislang durchsetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Hinsken
vom 10. Februar 1998**

Nachdem sich gezeigt hatte, daß der von der Europäischen Kommission im Jahr 1994 dem Rat vorgelegte Vorschlag zur Reform der gemeinsamen Marktordnung für Wein nicht mehrheitsfähig ist, hat die Europäische Kommission Mitte 1997 angekündigt, einen neuen Vorschlag zur Reform der Weinmarktordnung vorzulegen.

Inzwischen hat Kommissar Fischler erklärt, daß ein solcher Vorschlag aller Voraussicht nach im März 1998 unterbreitet werden wird.

Der Bundesregierung liegen noch keine Informationen über die konkrete Ausgestaltung des zu erwartenden Vorschlags vor. Dies gilt auch für die traditionellen regionalen Weinbehandlungsmethoden. Der neue Vorschlag der Europäischen Kommission zur Reform der Weinmarktordnung bleibt abzuwarten.

Bei der Reform der Weinmarktordnung wird die Bundesregierung weiterhin mit Nachdruck dafür eintreten, daß unser spezieller Markt für Qualitätswein und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Weinwirtschaft nicht beeinträchtigt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

31. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Fuchtel**
(CDU/CSU)
- Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung die gemäß Artikel 14 der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz vorzunehmende „geeignete arbeitsmedizinische Überwachung“ von Beschäftigten bezüglich der Sicherung der tatsächlichen Durchführung umgesetzt, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der tatsächlichen Überwachung, den Inhalt der Überwachung, die Handhabung, Häufigkeit und Kostentragung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 10. Februar 1998**

Die Frage spricht den Vollzug nationaler Vorschriften, die Artikel 14 der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz umsetzen, in den einzelnen Mitgliedstaaten an. Hierzu ist allgemein folgendes zu sagen:

Wie die nationalen Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten überwacht werden, d. h. ob, wie und wie häufig sie tatsächlich angewendet werden und wie der Inhalt der Vorschriften praktisch gehandhabt wird, ist Angelegenheit der Mitgliedstaaten. Auch die EU-Kommission hat nicht das Recht, in die Überwachung des nationalen Rechts einzugreifen. Die

Kommission prüft die nationalen Umsetzungsvorschriften im Hinblick darauf, ob die Richtlinie vollständig und richtig umgesetzt ist. Soweit die Kommission der Ansicht ist, daß Umsetzungslücken oder -verstöße bestehen, leitet sie gegen den betreffenden Mitgliedstaat entsprechende Vertragsverletzungsverfahren ein. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß derartige Verfahren gegen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 14 eingeleitet wurden.

Da die Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten durch unterschiedliche nationale Rechtssetzungsakte, z. B. durch Gesetze, Dekrete, Beschlüsse und Entscheidungen, erfolgen konnte und erfolgt ist, wobei zum Teil bereits bestehende Vorschriften geändert oder ergänzt, teilweise aber auch neue Rechtsvorschriften erlassen wurden, ist der Bundesregierung im einzelnen nicht bekannt, wie die Umsetzung von Artikel 14 der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz in den anderen Mitgliedstaaten konkret erfolgt ist. In Deutschland deckte das bereits seit Jahren vorhandene System arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen den Inhalt von Artikel 14 der EG-Rahmenrichtlinie bereits weitgehend ab, so daß – wie in der Antwort auf Frage 32 ausgeführt wird – nur eine geringfügige Ergänzung erforderlich war.

32. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU) Wie wird sichergestellt, daß auch bezüglich der speziellen Kosten für diese Überwachung der Beschäftigten die Wettbewerbsgleichheit auf dem europäischen Markt erreicht wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 10. Februar 1998

Deutsche Unternehmen werden durch die von Artikel 14 der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz geforderte arbeitsmedizinische Überwachung nicht mehr belastet als Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten. Dies ergibt sich daraus, daß Artikel 14 Mindestvorschriften enthält, die von keinem Mitgliedstaat unterschritten werden dürfen. Die deutsche Umsetzung des Artikels 14 besteht aus dem in Deutschland bereits vorhandenen System arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, und der neuen, ergänzenden Vorschrift des § 11 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG). Danach haben die Beschäftigten auf begründeten Wunsch einen Anspruch auf arbeitsmedizinische Untersuchungen. Damit entspricht die deutsche Umsetzung inhaltsgleich den Vorgaben der Mindestvorschrift des Artikels 14 der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und enthält keine zusätzlichen Regelungen.

33. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD) Welche Auswirkungen sind der Bundesregierung durch den veränderten Zahlungsrhythmus von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe) im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 6. Februar 1998

Die Entgeltersatzleistungen des Arbeitsförderungsrechts, wie z. B. das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe, wurden bis zum 30. Juni 1997 grundsätzlich zweiwöchentlich nachträglich gezahlt. Mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz wurde die Zahlungsweise für

„Neufälle“, d. h. neu entstandene Leistungsansprüche, bereits ab dem 1. Juli 1997 und für alle übrigen Leistungsfälle zum 1. Januar 1998 auf eine monatlich nachträgliche Zahlung umgestellt. Zum 31. Dezember 1997 waren rd. 64% aller Zahlfälle bereits auf die monatliche Zahlung umgestellt, ohne daß die Umstellung zu nachhaltigen Problemen geführt hat. Alle Leistungsempfänger, deren Leistungen ab 1. Januar 1998 monatlich nachträglich überwiesen wurden, sind bereits im Oktober des letzten Jahres schriftlich über die Änderung des Zahlungsrhythmus informiert worden, um ihnen ausreichend Zeit zu geben, sich auf die Änderungen einzustellen.

Soweit die Umstellung im Einzelfall zu Härten führt, sieht das Gesetz ausdrücklich vor, daß die Arbeitsämter Abschläge zahlen können. Dieses Verfahren hat sich nach anfänglichen Umstellungsproblemen inzwischen eingespielt. Soweit die Neuregelung auf Kritik gestoßen ist, ist diese weitgehend allgemeinpoltischer Natur. Sie geht nicht über das Maß hinaus, was bei jeder Rechtsänderung zu erwarten ist.

34. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD) Welche organisatorische und finanzielle Belastung hat diese gesetzliche Änderung bei den Kommunen hervorgerufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 6. Februar 1998

Organisatorische oder finanzielle Belastungen der Kommunen infolge der Zahlungsumstellung sind der Bundesanstalt für Arbeit nicht bekannt geworden. In Vorgesprächen auf örtlicher Ebene zwischen Arbeitsämtern und Sozialämtern wurde vereinbart, daß die Umstellung des Zahlungszeitraumes nicht zu zusätzlichen Belastungen der Kommunen durch die Inanspruchnahme von Sozialhilfe führen soll. Die bereits erwähnte Möglichkeit der Arbeitsämter, zur Vermeidung unbilliger Härten Abschläge zu zahlen, ist nicht auf den Monat der Zahlungsumstellung beschränkt, so daß auch künftig in Härtefällen ggf. jeweils neue Abschläge gezahlt werden können. Sollten Ihnen Einzelfälle bekannt sein, in denen die Zusammenarbeit zwischen Sozial- und Arbeitsämtern insoweit zu Schwierigkeiten geführt hat, bin ich gerne bereit, dem nachzugehen.

35. Abgeordneter **Benno Zierer** (CDU/CSU) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß Meldungen zutreffen, wonach die statistische Zahl der Arbeitslosen in den USA prozentual so hoch wie die in der Europäischen Union (EU) wäre (12%), wenn die Statistiken über die Arbeitslosigkeit in den USA die Zahl der inhaftierten und der auf Bewährung entlassenen Einwohner der USA – insgesamt ca. 9,5 Millionen Menschen – berücksichtigen würden (vgl. „30 Tage“. 7. Jg. 1997, Heft 6/7, S. 40ff.), und hält die Bundesregierung vor diesem Hintergrund am bisher praktizierten Modus der Ermittlung der Zahl der Arbeitslosen fest?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 12. Februar 1998**

Nach Angaben der OECD waren in den USA 1996 rund 7,2 Millionen Personen arbeitslos. Gleichzeitig befinden sich dort zwischen 1,5 und 1,6 Millionen Personen in Haft. Die inhaftierten Personen entsprechen in ihrer Gesamtheit rund einem Fünftel der Arbeitslosen und tragen damit im Gegensatz zu Deutschland, wo die entsprechenden Zahlen faktisch nicht ins Gewicht fallen, zur Verbesserung des arbeitsmarktlichen Erscheinungsbildes bei.

Durch die auf Bewährung entlassenen Personen wird die Arbeitslosenstatistik hingegen nicht beeinflusst. Diese Personen werden in den USA genauso wie z. B. in Deutschland in der Statistik erfaßt, wenn sie die hierfür maßgeblichen Kriterien (Verfügbarkeit u. ä.) erfüllen.

Die Aussage, daß bei einer Berücksichtigung der in Haft befindlichen Personen die Zahl der Arbeitslosen in den USA prozentual so hoch wie in der EU wäre, ist unzutreffend. Nach den Angaben des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) war die Arbeitslosenquote 1996 im Jahresdurchschnitt der EU-Mitgliedstaaten mit 10,9% doppelt so hoch wie in den USA (5,4%).

Die in diesem Zusammenhang gestellte Frage, ob die Bundesregierung an der bisherigen Methode bei der Ermittlung der Arbeitslosenquoten festhält, ist zu bejahen. Die von der Bundesanstalt für Arbeit praktizierte Ermittlung der Arbeitslosenzahl basiert auf den Gegebenheiten des nationalen Arbeitsförderungsrechts – vor allem auf den Vorschriften zum Leistungsrecht. Diese und weitere nationale Statistiken sind für innerdeutsche Bedürfnisse unverzichtbar.

Für einen internationalen Vergleich sind die deutschen Arbeitslosenstatistiken ebensowenig geeignet wie die nationalen Statistiken der anderen OECD-Länder, weil die Erhebungsmethoden erheblich voneinander abweichen. Als Vergleichsgrundlage sind statt dessen die Arbeitslosenquoten heranzuziehen, die gemäß den Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) berechnet werden. Hinzuweisen ist insoweit auf die monatlichen Veröffentlichungen von Eurostat sowie den jährlich erscheinenden Employment Outlook der OECD.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

36. Abgeordnete
**Marion
Caspers-Merk**
(SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung das Brand-
schutzkonzept der Bundeswehr, das im Organi-
sationserlaß bereits niedergelegt wurde und die
Neueinstellung von 3000 beamteten Feuerwehr-
leuten vorsieht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 11. Februar 1998**

Bei der Erarbeitung des Brandschutzkonzeptes wurde zugrunde gelegt, daß das Brandschutzrecht als Teil des Gefahrenabwehrrechts grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder fällt. Nur dort, wo es zur Durchführung des Verteidigungsauftrages oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit notwendig ist, wird davon abgewichen. Die Zuständigkeit der Bundeswehr wurde dort festgelegt, wo

- der militärische Geheimschutz,
- die Durchführung des militärischen Auftrages,
- ein spezielles militärisches Gefahrenpotential

dies erfordern.

Der abwehrende Brandschutz kann durch hauptamtliche Feuerwehren oder durch Betriebsfeuerwehren wahrgenommen werden. Welche Lösung angestrebt wird, ist abhängig von der Bewertung der Wahrscheinlichkeit des möglichen Schadenseintrittes und des zu erwartenden Schadensausmaßes.

Hauptamtliche Bundeswehrfeuerwehren sind in Anforderungsprofil, Ausbildung und Ausrüstung mit den kommunalen Feuerwehren vergleichbar. Auch nebenamtliche Feuerwehren müssen ohne Abstriche den Anforderungen im Schadensfall, insbesondere denen der Personenrettung, gerecht werden. Das Brandschutzkonzept der Bundeswehr sieht Betriebsfeuerwehren nach Einzelfallprüfung und bei Vorliegen notwendiger infrastruktureller und brandschutztechnischer Voraussetzungen vor allem in logistischen Einrichtungen vor.

Mit dem Brandschutzkonzept und den folgenden Organisationsplänen wurde die Anzahl der Feuerwehrleute von bisher 3382 hauptamtlichen auf 3301 hauptamtliche im Beamtenstatus reduziert. Daneben sind 291 Dienstposten für nebenamtliche Feuerwehrleute in Betriebsfeuerwehren vorgesehen. Es ist also nicht, wie in der Frage unterstellt, eine Neueinstellung von 3000 Beamten vorgesehen, sondern die Umwandlung des Dienstverhältnisses der Arbeiter und Angestellten in den Beamtenstatus.

Aufgrund der Altersstruktur des Feuerwehrpersonals sowie der Freiwilligkeit der Umwandlung des Dienstverhältnisses wird sich die Verbeamtung der Bundeswehrfeuerwehren über einige Jahre hinziehen.

37. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesministeriums der Verteidigung, daß Sanitätsdepots, die bereits mit einer Betriebsfeuerwehr und brandschutztechnischen Anlagen ausgestattet sind, zusätzlich mit einer Berufsfeuerwehr, die beispielsweise an einem Standort Kosten von 1,5 Mio. DM jährlich verursacht, ausgestattet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 11. Februar 1998**

Für die Sanitätsdepots, die überirdisch angelegt sind, sind keine hauptamtlichen Brandschutzkräfte geplant. Dies ist nur bei den Sanitätsdepots in Untertage-Anlagen vorgesehen. Auch die Untertage-Sanitätsdepots der Bundeswehr wurden brandschutzfachlich hinsichtlich der Notwendigkeit der Bereitstellung von Brandschutzkräften bewertet.

Untertage-Anlagen sollen grundsätzlich mit hauptamtlichen Feuerwehren ausgestattet werden. In Untertage-Anlagen potenzieren sich die Gefährdungsrisiken wegen der wenigen, überlangen Flucht- und Rettungswege. Toxische Rauchgase wirken in Stollen und Schächten noch unmittelbarer und intensiver auf betroffene Personen.

Kommunale Feuerwehren sind für Lösch- und Rettungseinsätze in Untertage-Anlagen nicht ausgebildet und besitzen keine adäquate Ausrüstung.

Daher sind in Untertage-Anlagen besonders leistungsfähige und für den Personenschutz stets verfügbare Berufsfeuerwehren vorzusehen.

Im Zuge der Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsverhandlungen prüft das Heer ständig – u. a. auch in den Untertage-Anlagen –, ob der Brandschutz in logistischen Einrichtungen auch auf andere Art sichergestellt werden kann, um Kosten für Personal, Material und Infrastruktur einzusparen.

Dabei wird geprüft, ob aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse die Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes durch eine Betriebsfeuerwehr übernommen werden kann. Wenn der gleiche Schutz auf andere Art und Weise gewährleistet werden kann, werden weitere Überlegungen in Betracht gezogen. Kann dies nicht sichergestellt werden, dann sind die mit der Aufstellung von hauptberuflichen Feuerwehren verbundenen Kosten im Interesse der Sicherheit der Menschen zu tragen.

38. Abgeordnete
**Marion
Caspers-Merk**
(SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung das Verhalten des Bundesministeriums der Verteidigung, einerseits aufgrund der Reduzierung des Verteidigungshaushaltes in den Verbänden Personal zu reduzieren und im Bereich der technischen Versorgung mit Ersatzteilen Kürzungen vorzunehmen, die beispielsweise bei der Luftwaffe Klarstandsprobleme verursachen, und andererseits die Neueinstellung von 3 000 beamteten Feuerwehrleuten vorzunehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 11. Februar 1998**

Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 36 ausgeführt, wird es keine Neueinstellung von 3 000 beamteten Feuerwehrleuten geben. Die Bundeswehr hat die Anzahl der Dienstposten an hauptberuflichen Feuerwehrleuten gegenüber dem bisherigen Stand reduziert und damit auch im Brandschutzdienst Kürzungen vorgenommen.

39. Abgeordnete
**Annette
Faße**
(SPD)

Welche Gründe haben dazu geführt, daß die für Januar 1998 angekündigte Entscheidung über die zivile Mitnutzung des Marineflugplatzes Nordholz noch nicht getroffen ist, und wann ist mit der Entscheidung zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 9. Februar 1998**

Die Verhandlungen mit der Flughafen-Betriebsgesellschaft (FBG) Cuxhaven/Nordholz mbH über eine erhebliche Erweiterung des bisherigen Mitbenutzungsvertrages konnten, entgegen ersten Erwartungen, leider noch nicht abgeschlossen werden, weil wesentliche Punkte des neuen Mitbenutzungskonzeptes eingehender Gespräche mit der FBG und interner Abstimmung bedurften. Diese sind inzwischen weitgehend abgeschlossen.

Problematisch bleibt die von der FBG erbetene Bereitstellung des vorbeugenden Brandschutzes durch den Marinefliegerhorst Nordholz. Die Klärung der damit verbundenen Fragen nimmt wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung noch etwas Zeit in Anspruch.

Sollte sich auch insoweit eine konsensfähige Lösung ergeben, ist der Vertragsabschluß für etwa Anfang März 1998 zu erwarten.

40. Abgeordnete **Barbara Imhof** (SPD) Trifft es zu, daß entgegen dem bisher vom Bundesministerium der Verteidigung genannten Termin die Radaranlage auf der Wasserkuppe (Hessen) nicht bis Ende 1998, sondern erst im Laufe des Jahres 1999 nach Berlin-Tempelhof verlegt wird, und wenn ja, was sind die Gründe hierfür?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 9. Februar 1998**

Auf der Grundlage der Luftwaffenstruktur 4 und deren Fortschreibung im Realisierungsplan der Luftwaffe zur Umsetzung des Ressortkonzeptes vom 5. August 1991 war bislang vorgesehen, ab Mitte 1998 das Radargerät RRP-117 der Radarstellung Wasserkuppe an den vorgesehenen Zielstandort Berlin-Tempelhof zu verlegen.

Bei der technisch-operationellen Abnahme dieses Radargerätes sind jedoch zwischenzeitlich nicht vorhersehbare Umstände eingetreten, die Anfang Januar 1998 zu einer Klage der Herstellerfirma gegen den Bund geführt haben.

Das anhängige Rechtsstreitverfahren ist nach gültiger Schiedsgerichtsordnung des Internationalen Schiedsgerichtshofes innerhalb von sechs Monaten abzuschließen. Der Beginn dieses Verfahrens ist jedoch nicht vor April 1998 zu erwarten, da der Bund, aufgrund der umfangreichen Klageschrift, eine dreimonatige Vorbereitung beantragt hat.

Während der Zeitdauer des Verfahrens verbleibt das Radargerät weiterhin im Eigentum der Herstellerfirma und kann daher durch den militärischen Nutzer weder betrieben noch verlegt werden.

Nach heutigem Erkenntnisstand läßt sich die Verlegung des Radargerätes nunmehr – statt Mitte 1998 – frühestens ab März 1999 durchführen. Dies schließt die o. g. Fristen und absehbare, sich aus dem Schiedsspruch ergebende Folgemaßnahmen, wie auch die Übernahme des Gerätes in die militärische Nutzung und den Abschluß der erforderlichen Umbaumaßnahmen für die Installation des Radargerätes in Berlin-Tempelhof, mit ein.

Erst danach kann die Auflösung des Abgesetzten Technischen Zuges 233 und die Abgabe des Standortes Gersfeld und damit die Abgabe der Liegenschaft auf der Wasserkuppe erfolgen.

41. Abgeordnete
Barbara Imhof
(SPD)
- Sieht das Bundesministerium der Verteidigung eine Möglichkeit, trotz des längeren Betriebs der technischen Anlage den Unterkunfts- und Verwaltungsbereich (Kaserne) bereits 1998 ganz oder teilweise an das Land Hessen zurückzugeben, um für bereits bekannte potentielle künftige Nutzer möglichst bald Planungssicherheit zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 9. Februar 1998

Das Bundesministerium der Verteidigung prüft aufgrund dieser neuen Entwicklung derzeit die Gegebenheiten auf der Wasserkuppe, um festzustellen, ob und unter welchen Konditionen eine Fremd- und Mitbenutzung des Unterkunfts- und Verwaltungsbereiches für einen zivilen Nutzer, schon vor der endgültigen Abgabe dieser Liegenschaft, umsetzbar wäre.

Erst danach werden – auf der Basis einer detaillierten Forderung des zukünftigen Nutzers – Aussagen über Art und Umfang einer zivilen Mitbenutzung und ggf. die Aufnahme von entsprechenden Verhandlungen möglich sein.

Eine Gesamtabgabe des Unterkunfts- und Verwaltungsbereiches des Abgesetzten Technischen Zuges 233 an das Land Hessen – vor Verlegung des Radargerätes – ist aus vorgenannten Gründen nicht realisierbar.

42. Abgeordneter
Volker Kröning
(SPD)
- An welche Organisationen sind Fahrzeuge und Gerät der Bundeswehr seit 1991 abgegeben worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 28. Januar 1998

Die Bundeswehr hat in den vergangenen Jahren über 4 000 Anträge pro Jahr zu Materialabgaben bearbeitet. Die Beantwortung Ihrer Frage erfordert umfangreiche Ermittlungen und kann daher leider nicht innerhalb der von der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgesehenen Frist erledigt werden. An einer solchen Aufstellung wird indes gearbeitet. Sie wird Ihnen zu gegebener Zeit übersandt.

43. Abgeordneter
Volker Kröning
(SPD)
- Warum hat der Bundesminister der Verteidigung die Abgabe von Material auch an humanitäre Organisationen – z. B. das Deutsche Rote Kreuz – gestoppt, und läßt sich dies nicht unverzüglich korrigieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 28. Januar 1998**

Der Bundesminister der Verteidigung hat am 16. Januar 1998 die Auslieferung aller Materialbereitstellungen bis auf weiteres ausgesetzt, weil sich herausgestellt hat, daß die Bundeswehr in Einzelfällen über die wahre Identität der Antragsteller und wohl auch über die tatsächliche Verwendung getäuscht wurde. Hierdurch ist dem humanitären Anliegen der Bundeswehr, von dem sie sich bei der Bearbeitung solcher Anträge leiten läßt, geschadet worden. Verbunden mit der Aussetzung der Lieferungen war die Weisung des Ministers, die bisherigen Verfahren zu überprüfen und Regelungen einzuführen, die die Wiederaufnahme von humanitären Hilfen ermöglichen, zugleich aber Mißbrauch zum Schaden der Bundeswehr ausschließen.

44. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD) Wann und nach welchen Kriterien werden Materialhilfen in Zukunft geleistet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 28. Januar 1998**

Verbesserte Prüfkriterien, die zukünftig politischen Schaden im Zuge von Materialabgaben verhindern sollen, werden derzeit erarbeitet und mit anderen Ressorts der Bundesregierung abgestimmt.

45. Abgeordneter **Winfried Nachtwei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Angaben liegen der Bundesregierung zum Konsum cannabishaltiger Produkte durch Bundeswehrangehörige für die Jahre 1990 bis 1997 vor, und in wie vielen Fällen wurden hierzu Disziplinarmaßnahmen, insbesondere fristlose Entlassungen, ausgesprochen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 5. Februar 1998**

Der Bundesregierung liegen statistische Angaben über die im Zeitraum 1990 bis 1996 ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen gegen Bundeswehrangehörige vor, u. a. soweit diese im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz stehen. Diese statistische Erfassung unterscheidet nicht nach Konsum cannabishaltiger und anderer Betäubungsmittel.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich folgendes Bild:

1990:	399 Disziplinarmaßnahmen
1991:	424 Disziplinarmaßnahmen
1992:	541 Disziplinarmaßnahmen
1993:	485 Disziplinarmaßnahmen
1994:	648 Disziplinarmaßnahmen
1995:	796 Disziplinarmaßnahmen
1996:	938 Disziplinarmaßnahmen

Für das Jahr 1997 liegt noch keine Auswertung vor.

Eine Statistik über fristlose Entlassungen aus der Bundeswehr wegen Mißbrauchs von Betäubungsmitteln wird nicht geführt.

46. Abgeordnete
**Uta
Titze-Stecher**
(SPD)
- Bleibt die Bundesregierung bei ihrer Zusicherung, die zivile fliegerische Mitbenutzung des Militärflughafens Fürstenfeldbruck nur zu gestatten, wenn der Konsens hierzu bei den betroffenen Anrainergemeinden und beim Landkreis Fürstenfeldbruck gegeben ist, und ist die Bundesregierung daher bereit, den Mitbenutzungsvertrag erst dann abzuschließen, wenn der von ihr selbst vorausgesetzte Konsens mit den betroffenen Kommunen und dem Landkreis hergestellt ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 6. Februar 1998**

Das Bundesministerium der Verteidigung hat seine Zustimmung zu einer zivilen fliegerischen Mitbenutzung des Militärflugplatzes Fürstenfeldbruck davon abhängig gemacht, daß es der Bayerischen Staatsregierung gelingt, einen größtmöglichen politischen Konsens für das Vorhaben zu erzielen.

Der Bayerische Staatsminister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie hat Ende Oktober 1997 mitgeteilt, daß es gelungen ist, mit dem Landrat und den Bürgermeistern der Anrainergemeinden in wesentlichen Punkten der Einschränkung des zivilen Flugverkehrs Übereinstimmung zu erzielen, und daß der notwendige Konsens für das Vorhaben erreicht ist. Eine formelle Zustimmung des Landkreises und seiner Gemeinden ist nicht notwendige Voraussetzung dafür.

Die entsprechende Forderung des Bundesministers der Verteidigung ist damit erfüllt.

47. Abgeordnete
**Uta
Titze-Stecher**
(SPD)
- Worauf führt die Bundesregierung die Behauptung zurück, „daß es gelungen ist, mit dem Landrat und den Bürgermeistern der Anrainergemeinden in wesentlichen Punkten der Einschränkung des zivilen Flugverkehrs Übereinstimmung zu erzielen, und daß der notwendige Konsens für das Vorhaben erreicht ist“ [vgl. Schreiben des BMVg vom 14. Januar 1998 FÜ L I 5 (FÜ L IV 3 alt) – Az 56-10-20], wenn sechs von acht betroffenen Gemeinden und der Landkreis die zivile Mitbenutzung wegen der damit verbundenen Belastungen – wirtschafts- und verkehrspolitische Folgen – im dichtestbesiedelten Landkreis Bayerns ablehnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 6. Februar 1998**

Siehe Antwort zu Frage 46.

48. Abgeordnete
Lydia Westrich
(SPD)
- Wie ist es aus der Sicht der Bundesregierung zu begründen, daß nach einer administrativen Vorschrift – die u. a. am 17. Juni 1992 vom Bundesministerium der Verteidigung an den Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages übermittelt wurde – Brüder/Söhne von bei der Bundeswehr tödlich Verunglückten nicht zum Wehrdienst herangezogen werden und damit – entgegen dem Wortlaut – nur der einzige Sohn bzw. der einzige Bruder gemeint sein soll, und wird diese Vorschrift sowohl gegenüber Wehrpflichtigen als auch gegenüber anerkannten Kriegsdienstverweigerern gleichermaßen ausgelegt bzw. angewandt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 9. Februar 1998**

Einzig Söhne und Brüder von Wehrpflichtigen, Freiwilligen (Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit) oder von Zivildienstleistenden, die während oder aus Anlaß des Dienstes in der Bundeswehr bzw. des Zivildienstes tödlich verunglückt sind, werden auf Antrag nicht zum Grundwehrdienst herangezogen. Das gleiche gilt für Wehrpflichtige, deren Väter oder Brüder als Zivilbedienstete der Bundeswehr während oder aus Anlaß eines Dienstes, der eine bundeswehreigentümliche gefahrgeneigte Tätigkeit beinhaltet, tödlich verunglückt sind. Damit soll der Situation der Familien Rechnung getragen werden, denen wegen des Verlustes des einzigen Sohnes oder Bruders ein hohes Opfer abverlangt wurde. Diese Regelungen gelten auch für den Zivildienst.

Sind mehrere Söhne und Brüder vorhanden, ist diese Regelung nicht anzuwenden. Allerdings sind die betreffenden Wehrpflichtigen auf Antrag zurückzustellen, wenn ihre Heranziehung unter Berücksichtigung weiterer persönlicher Umstände – auch wenn diese für sich allein nicht zu einer Zurückstellung führen könnten – eine besondere Härte bedeuten würde. Liegen keine weiteren persönlichen Umstände vor, so daß ein Anspruch auf Zurückstellung verneint werden muß, ist bei der Einplanung und Heranziehung unter mehreren gleichgeeigneten Wehrpflichtigen denen der Vorrang zu geben, deren Familien gleich hohe Opfer im Rahmen der Wehrpflicht nicht abverlangt wurden.

Die Wehrersatzbehörden sind angewiesen, nach diesen Regelungen zu verfahren.

49. Abgeordnete
Lydia Westrich
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß aus der obigen Auslegung Ungleichbehandlungen resultieren können, wenn nämlich ein Bruder eines tödlich Verunglückten zur Bundeswehr aufgrund des Heranziehungsermessens nicht herangezogen wird, weil im Rahmen des Ermessens der Tod des Bruders berücksichtigt werden kann, während der andere Bruder, der als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist, seinen Dienst absolvieren muß, weil im Bereich des Zivildienstes kein Heranziehungsermessen besteht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 9. Februar 1998**

Der Gesichtspunkt der Bedarfsdeckung, der es der Bundeswehr erlaubt, bei gleichgeeigneten Wehrpflichtigen von der Heranziehung im Einzelfall abzusehen, kann im Zivildienst nicht berücksichtigt werden, da alle verfügbaren anerkannten Kriegsdienstverweigerer grundsätzlich heranzuziehen sind. Die Bundesregierung hält diese Verfahrensweise für gerechtfertigt, weil die Belastungen aus einem Wehrdienstverhältnis für die Familie doch größer sind, als bei der Ableistung des Zivildienstes (mehr Dienst, Kasernierung, Dienst außerhalb des Wohnortes). Eine Vereinheitlichung könnte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn auch die Bundeswehr zur Praxis des Zivildienstes übergehen und nur dann eine Zurückstellung vornehmen würde, wenn der einzige Bruder eines im Wehrdienst tödlich Verunglückten herangezogen werden soll. Vor dem Hintergrund der aktuellen Bedarfsdeckungslage besteht aber hierzu keine Veranlassung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie
Senioren, Frauen und Jugend**

50. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (F.D.P.)
- In welchem finanziellen Umfang und nach welchen Modalitäten werden derzeit staatliche Gelder zur Unterstützung von Beratungsstellen nach den Artikeln 1 und 8 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes vom 21. August 1995 (veröffentlicht im BGBl. I S. 1050 ff.) von Bund und Ländern gewährt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 3. Februar 1998**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) ist die Förderung der Schwangerschafts- (§ 3 SchKG) und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (§ 8 SchKG) Aufgabe der Länder. Beide Bereiche können miteinander verbunden und jeder für sich ausgestaltet, anerkannt und gefördert werden. Die Sicherstellungspflicht gemäß § 4 SchKG bezieht sich auf beide Bereiche – §§ 2 sowie 5 und 6 SchKG. Seitens des Bundes erhalten die Beratungsstellen keine finanzielle Förderung.

Die Modalitäten der Förderung richten sich nach den jeweiligen Länderbestimmungen. Grundlage ist § 4 Abs. 3 SchKG.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen stellen die Länder für die Förderung der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung folgende Beträge zur Verfügung:

Baden-Württemberg	1997	16,4 Mio. DM	Niedersachsen	1997	4,0 Mio. DM
Bayern	1997	8,8 Mio. DM	Nordrhein-Westfalen	1997	18,4 Mio. DM
Berlin	1997	2,8 Mio. DM	Rheinland-Pfalz	1997	4,3 Mio. DM
Brandenburg	1997	5,9 Mio. DM	Saarland	1997	0,7 Mio. DM
Bremen	1997	1,6 Mio. DM	Sachsen	1997	8,1 Mio. DM
Hamburg	1997	2,0 Mio. DM	Sachsen-Anhalt	1997	6,6 Mio. DM
Hessen	1997	4,1 Mio. DM	Schleswig-Holstein	1997	2,5 Mio. DM
Mecklenburg-Vorpommern	1997	4,9 Mio. DM	Thüringen	1997	6,5 Mio. DM

51. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (F.D.P.)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Finanzierung der Beratungsstellen in den einzelnen Bundesländern und nach Trägern aufgesplittet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 3. Februar 1998

Die Förderung der Länder ist nicht einheitlich. Unterschiede gibt es insbesondere

- in der Förderung der einzelnen Beratungsbereiche,
- in der Art der Förderung – Fehlbedarfs-, Festbetrags- oder Anteilsförderung – z. B. Fallpauschalen für die Beratung nach § 2 SchKG und/oder nach § 5 oder § 6 SchKG; Personal- und Sachkosten sowie Maßnahmenförderung plus Fallpauschalen für die Beratung nach den §§ 5 und 6 SchKG oder ausschließlich Personalkostenförderung,
- in der prozentualen Förderung von Land und Kommunen,
- in der zusätzlichen Berücksichtigung der Bearbeitung der Anträge an die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“,
- in der Höhe der Förderung,
- in der Förderung der freien und öffentlichen Träger,
- in der Selbstbeteiligung der Träger.

Wegen dieser Unterschiede ist eine gesonderte Darstellung der Länderförderung von Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach den der Bundesregierung vorliegenden Angaben nicht mit der gebotenen Genauigkeit und Aussagekraft möglich. Deshalb ist auch eine Vergleichbarkeit der Förderung der Länder nicht gegeben.

52. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (F.D.P.)
- Welche Maßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung zu ergreifen, wenn in katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen ab 1999 keine Bescheinigungen mehr ausgestellt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 3. Februar 1998**

Es ist Sache der Länder, die aus ihrer Sicht notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

53. Abgeordneter
**Wolfgang
Börnsen
(Bönstrup)
(CDU/CSU)**
- Teilt die Bundesregierung die am 23. Januar 1998 im Flensburger Tageblatt geäußerte Befürchtung, daß die im verkehrswirtschaftlichen Gutachten zur westlichen Elbquerung der A 20 empfohlene ortsnahe Hamburg-Trasse durch eine Vielzahl von in jüngster Zeit durch den schleswig-holsteinischen Umweltminister Rainer Steenblock getroffene Maßnahmen des Arten-, Biotop-, Landschafts-, Erholungs- und Wasserschutzes durch Ausweisung zahlreicher Schutzgebiete eingeschränkt und behindert wird, so daß für private Investoren eine Risikozunahme entstanden ist, und hält sie diese Trasse unter diesen Umständen für durchsetzbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 10. Februar 1998**

Die Endfassung der verkehrswirtschaftlichen Untersuchung „A 20, Großräumige Umfahrung der Metropolregion Hamburg“ wird dem Bundesministerium für Verkehr demnächst vorgelegt.

Ziel war die Ermittlung geeigneter Trassen durch Eingrenzung potentieller Korridore, noch vor Aufnahme der detaillierten Untersuchungen zum Linienbestimmungsverfahren. Hierbei waren alle relevanten, verkehrlichen, raumordnerischen, ökologischen, städtebaulichen und ökonomischen Belange zu berücksichtigen.

Die jetzt zu erwartenden Ergebnisse werden Grundlage der die Projektplanung einleitenden Raumordnungsverfahren auf Landesebene sein, mit deren Vorbereitung die im Rahmen der Auftragsverwaltung für Bundesfernstraßen zuständigen Straßenbauverwaltungen der Länder jetzt beginnen können.

Eine Linienbestimmung gemäß § 16 Fernstraßengesetz durch das Bundesministerium für Verkehr für eine bestimmte Trasse steht jetzt nicht an. Sie wird erst nach Abschluß der vorgenannten Verfahren auf Landesebene und auf deren Grundlage zu treffen sein.

54. Abgeordneter
**Wolfgang
Börnsen
(Bönstrup)**
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenzen für die Verkehrsinfrastrukturpolitik wird die Bundesregierung aus dem Urteil des Berliner Bundesverwaltungsgerichts ziehen, welches zu einem vorläufigen Baustopp der A 20 auf dem Gebiet von Schleswig-Holstein geführt hat, weil europäischen Naturschutzbestimmungen Vorrang vor Verkehrsverbesserungen eingeräumt worden sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 10. Februar 1998**

Die einstweilige Herstellung der aufschiebenden Wirkung bis zum Termin der mündlichen Verhandlung im Hauptsacheverfahren durch das Bundesverwaltungsgericht bezieht sich nur auf den planfestgestellten Abschnitt der BAB A 20 zwischen der BAB A 1 und der Anschlußstelle Genin an der Kronsfordter Allee. Es handelt sich somit nur um einen Teilabschnitt der BAB A 20 in Schleswig-Holstein. Der Beschluß bedeutet daher keineswegs einen Baustopp für das Gesamtprojekt A 20.

Welche Konsequenzen sich aus dem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Januar 1998 ergeben können, wird sich endgültig erst abschätzen lassen, wenn das Bundesverwaltungsgericht eine Entscheidung nach der Verhandlung in der Hauptsache gefällt hat. Das Gericht hat Termin für die Verhandlung in der Hauptsache für den 7. Mai 1998 angesetzt.

55. Abgeordnete
**Annette
Faße**
(SPD)
- Warum ist die Auftragsvergabe für den Bau eines neuen Lotsenstationsschiffes und zweier schneller Tender bisher zweimal verschoben worden und bis heute noch nicht erfolgt, und wann erfolgt die Auftragsvergabe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 5. Februar 1998**

Am 29. Januar 1998 erteilte die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord den Zuschlag für die Gestellung (Leasing) der genannten Schiffe.

Für die nötige Entsperrung der im Bundeshaushalt 1998 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen war erforderlich, daß die ausgeschriebene Leasingnahme für den Bund gegenüber einer Eigenfinanzierung die wirtschaftlichere Lösung darstellt. Dazu wurden umfangreiche und zeitaufwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgenommen. Außerdem erwies es sich als zweckmäßig, eine Begutachtung durch eine verwaltungsexterne Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vornehmen zu lassen. Dies machte die Verschiebung der Auftragsvergabe erforderlich.

56. Abgeordnete
**Annette
Faße**
(SPD)
- In welchem Planungsstadium befindet sich das Projekt „Ortsumgehung B 71“ (Beverstedt), und wann ist mit dem Baubeginn der Ortsumgehung zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 5. Februar 1998**

Für die Ortsumgehung B 71 des Flecken Beverstedt ist am 21. Juli 1995 das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 FStrG eröffnet worden. Ein Erörterungstermin ist für Frühjahr 1998 vorgesehen; mit einem Beschluß ist nicht vor Jahresende 1998 zu rechnen.

Aussagen zum möglichen Baubeginn sind zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht möglich.

57. Abgeordnete
**Elke
Ferner**
(SPD)
- Ist noch im Jahr 1998 mit einem Baubeginn auf dem Abschnitt Saarbrücken – Mannheim der Hochgeschwindigkeits-Bahnstrecke Paris – Ostfrankreich – Saarland – Südwestdeutschland zu rechnen, obwohl bisher die nötigen Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Deutschen Bahn AG, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr noch nicht abgeschlossen wurden, und wenn ja, für welchen Termin ist der Baubeginn vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 10. Februar 1998**

Ja. Mit einem Baubeginn ist in der zweiten Hälfte 1998 zu rechnen.

58. Abgeordnete
**Elke
Ferner**
(SPD)
- Falls Frage 57 bejaht wird, welcher Umfang an Baumaßnahmen insgesamt (Mittelbedarf und Einsatz von Haushaltsmitteln) ist für das Jahr 1998 für diesen Streckenabschnitt vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 10. Februar 1998**

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird erwartet, daß 1998 – in der Anlaufphase der Projektrealisierung – Haushaltsmittel in der Größenordnung von 30 Mio. DM für Planungsarbeiten, Grunderwerb und bauvorbereitende Maßnahmen abfließen werden.

59. Abgeordneter
**Volker
Neumann
(Bramsche)**
(SPD)
- Aus welchen Gründen sind die nach der am 21. März 1997 abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung zugesicherten Mittel für die Modernisierung der Eisenbahnstrecke Osnabrück – Oldenburg nicht freigegeben worden?
60. Abgeordneter
**Volker
Neumann
(Bramsche)**
(SPD)
- Wann ist mit der Freigabe der Mittel für die in Frage 59 genannte Strecke zu rechnen, die der frühere Staatssekretär beim Bundesministerium für Verkehr, Manfred Carstens, in Osnabrück als „Paradebeispiel für eine Modernisierung“ bezeichnet hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 12. Februar 1998

Zum Ausbau der Strecke Oldenburg – Osnabrück haben die Deutsche Bahn AG und das Land Niedersachsen am 21. März 1997 eine Vereinbarung über einen Finanzierungsbeitrag des Landes von 2,7 Mio. DM zu den Investitionskosten geschlossen. Nach Mitteilung der Deutschen Bahn AG wurden diese Mittel noch nicht abgerufen.

Der Bund hat die Bereitschaft des Landes begrüßt, zur Finanzierung der Maßnahme beizutragen. Die für den Ausbau der Strecke erforderlichen Bundesmittel in Höhe von 29,5 Mio. DM hat das Eisenbahn-Bundesamt nach Prüfung des Finanzierungsantrages der Deutschen Bahn AG am 3. Februar 1998 freigegeben.

61. Abgeordneter
Egbert Nitsch
(Rendsburg)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- An welchen Flughäfen in Deutschland wird gegenwärtig nach Kenntnis der Bundesregierung das System „FANOMOS“ (Flight Track and Aircraft Noise Monitoring System) zur Darstellung von Flugspuren auf topographischen Karten und von Höhenprofilen regelmäßig eingesetzt, und welche konkreten Möglichkeiten bzw. Rechte haben betroffene Bürger im Bereich dieser Flughäfen, konkrete Auskünfte über besonders laute Fluglärm-Ereignisse auf der Grundlage der FANOMOS-Aufzeichnungen zu bekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 10. Februar 1998

An allen von der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH kontrollierten Verkehrsflughäfen, an denen eine entsprechende Radarüberdeckung gegeben ist, wird das System FANOMOS eingesetzt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können diese Aufzeichnungen dem einzelnen Bürger nicht überlassen werden.

Die an den deutschen Verkehrsflughäfen eingesetzten Lärmschutzbeauftragten sind die Kontaktpersonen und Vermittler zwischen der vom Fluglärm betroffenen Bevölkerung, den Luftverkehrs- und Flughafengesellschaften sowie den Luftfahrtbehörden des Landes und der DFS. Interne Vereinbarungen zwischen dem Lärmschutzbeauftragten und der DFS regeln die Zugangsmöglichkeiten zu FANOMOS-Aufzeichnungen.

Wird bei der Bearbeitung der einzelnen Lärmbeschwerde eine Abweichung von dem festgelegten Abflugverfahren festgestellt, so wird der Vorgang an das Luftfahrt-Bundesamt als die für Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde weitergeleitet.

62. Abgeordneter
Egbert Nitsch
(Rendsburg)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind der Bundesregierung Subventionen seitens der Länder zugunsten ihrer Flughäfen bekannt – wie beispielsweise seitens des Landes Thüringen zur Aufrechterhaltung des Linienvverkehrs von und nach Erfurt (150 DM pro Passagier, laut „Handelsblatt“ vom 6. Februar 1997) –, und plant

die Bundesregierung, der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Schiene – zugleich auch der Gefahr von Verstößen gegen § 1 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz – mittels eigener gesetzlicher Initiativen auf Bundesebene oder mittels Einwirken auf die Länderebene entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 10. Februar 1998

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Länder sowohl Landeplätze allgemein als auch im Einzelfall Flughäfen finanziell unterstützen. Diese Unterstützung ist für die betroffenen Flugplätze – i. d. R. zeitlich begrenzt – notwendig, da sie sich aus dem jeweiligen Verkehrsaufkommen nicht selbst refinanzieren können.

Finanzhilfen können gewährt werden einerseits im Rahmen der Daseinsvorsorge-Aufgabe der Länder, d. h. zur Erstellung und Bereitstellung öffentlicher Verkehrsinfrastrukturen. Finanzhilfen dieser Art gelten nach den Beihilfeleitlinien der Europäischen Kommission nicht als Subventionen, können also nicht unter dem Gesichtspunkt einer Wettbewerbsverzerrung bewertet werden. Die Standards und Empfehlungen (ICAO Dok 9082) gemäß dem Chicagoer Abkommen über die Internationale Luftfahrt von 1944 verpflichten die Mitgliedstaaten, Bedeutung und Wirkung der Flugplätze auf Arbeitsplatz- und Wirtschaftsstruktur mit in ihre Finanzierungserwägungen einzubeziehen und entsprechende Finanzierungsbeiträge bereitzustellen.

Bund und Länder sind sich einig, daß eine Förderung der Infrastruktur von Verkehrslandeplätzen und kleineren Flughäfen zur Sicherstellung einer nachfragegerechten Luftverkehrsbedienung in Deutschland notwendig ist.

Es gehört zum erklärten Ziel der Bundesregierung, den Kurzstreckenverkehr der Luft auf die Bahn zu verlagern. Dafür sieht der Bundesverkehrswegeplan u. a. den Ausbau des Hochgeschwindigkeitsnetzes der Bahn vor.

Darüber hinausgehende gesetzliche Initiativen hält die Bundesregierung nicht für erforderlich.

63. Abgeordneter
**Albert
Schmidt
(Hitzhofen)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Zu welchen konkreten Ergebnissen ist die gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz) zum 31. Dezember 1997 durchzuführende Revision der Regionalisierungsmittel nach § 8 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes gekommen, und wie wirkt sich dieses Ergebnis auf die Summe der Mittel von § 8 Abs. 1 und 2 aus, die an sich entsprechend den Vorgaben von § 5 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes zu wachsen haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 5. Februar 1998**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage betreffend „Entwicklung der Regionalisierungsmittel für den Schienenpersonenverkehr nach der ersten Revision zum 31. Dezember 1998“ – Drucksache 13/8787 – wird verwiesen. Die Prüfung nach § 6 des Regionalisierungsgesetzes ist noch nicht abgeschlossen. Eine Entscheidung der Bundesregierung zur Umsetzung des Untersuchungsergebnisses ist bislang nicht getroffen worden.

64. Abgeordnete
**Margitta
Terborg**
(SPD)

Wie ernst nimmt die Bundesregierung die existentiellen Sorgen der Fischerei und Tourismusbetriebe Butjadingens, die sich an eine Vertiefung der Weser knüpfen, wenn die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest durch den Plankommissar die Öffentlichkeit wissen läßt, daß das Planfeststellungsverfahren zur Weservertiefung von seiner Behörde „auf Eis gelegt“ werde, da die Bezirksregierung Lüneburg in dem Verfahren „mangelnde Verhandlungsbereitschaft“ gezeigt habe, und handelt der Plankommissar auf Weisung des Bundesministers für Verkehr?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 6. Februar 1998**

Die Bundesregierung und die bremische Landesregierung nehmen die Sorgen der Fischer und der Tourismusbetriebe ernst. Deswegen wurde auch mit den Fischern und der Bezirksregierung Lüneburg Einigung erzielt.

Der Plankommissar handelt jedoch nicht auf Weisung des Bundesministers für Verkehr. Ein Planfeststellungsverfahren ist das vom Gesetzgeber vorgesehene Verwaltungsverfahren zur rechtlichen Einordnung eines Bauvorhabens unter Abwägung aller davon betroffenen Belange. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist wesentlicher Bestandteil dieses rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens, daß sich die Planfeststellungsbehörde keiner Einflußnahme aussetzen darf, die ihr die Freiheit zur eigenen planerischen Entscheidung faktisch nimmt oder weitgehend einschränkt (BVerwG, Urteil vom 5. Dezember 1986 – 4 C 13.85 – in NVwZ 1987, 578 ff.). Um diese gebotene Unparteilichkeit zu erreichen bzw. nicht zu gefährden, handelt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieser Aufgabe grundsätzlich weisungsunabhängig. Eine Einflußnahme seitens des Bundesministeriums für Verkehr ist somit unzulässig.

65. Abgeordnete
**Margitta
Terborg**
(SPD)

Wird die Bundesregierung den Plankommissar durch klare Weisung veranlassen, daß die Verhandlungen mit der Bezirksregierung Lüneburg um einen Planfeststellungsbeschluß mit dem Bemühen fortgesetzt werden, die berechtigten Anliegen Butjadingens im Verfahren zu berücksichtigen und gleichzeitig darauf zu achten, daß es zu einem Ausgleich zwischen den Interessen

der Häfen und Schifffahrt an einer Weservertiefung einerseits und Butjadingens an einer ökologisch und wirtschaftlich verantwortbaren Lösung, die die Bezirksregierung Lüneburg vortrug, andererseits kommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 6. Februar 1998

Eine Weisung der Bundesregierung an den Plankommissar ist unzulässig (siehe Antwort zu Frage 64).

66. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD) Mit welchem Ansatz nach § 5a FStrG ist die Osttangente Flensburg in den Bundeshaushalt 1998 aufgenommen worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 5. Februar 1998

Der Deutsche Bundestag hat die Osttangente Flensburg mit einem Ansatz von 500 000 DM für das Jahr 1998 in den Straßenbauplan (Anlage zum Bundesfernstraßenhaushalt, Kapitel 12 10) aufgenommen.

67. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD) Welche Möglichkeiten der Kofinanzierung durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gibt es, und wie würde bei gleicher Leistungsfähigkeit eine zweistreifige Straße mit Kreisverkehren bezuschußt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 5. Februar 1998

Ob und in welcher Höhe Vorhaben aus Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes im Rahmen der gesetzlichen Fördervoraussetzungen und in welchem Umfang gefördert werden, liegt in der Zuständigkeit des betreffenden Landes, hier also des Landes Schleswig-Holstein. Eine Einwirkung des Bundes auf Förderung bestimmter Maßnahmen ist nicht gegeben.

68. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD) Welche rechtlichen Grundlagen gibt es für die ausschließliche Förderung der Vierstreifigkeit der Osttangente Flensburg?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 5. Februar 1998

Diesbezügliche rechtliche Grundlagen gibt es nicht. Allerdings ist zu beachten, daß der Entscheidung des Deutschen Bundestages für das Vorhaben Zuwendungen nach § 5a FStrG zu gewähren, eine Vierstreifigkeit zugrunde gelegen hat.

69. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD) Würde die Osttangente Flensburg aus dem Bundesverkehrswegeplan gestrichen werden, wenn die Stadt Flensburg die Planungsträgerschaft übernehme, und wenn ja, warum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 5. Februar 1998

Die Frage der Aufnahme eines Bundesfernstraßenvorhabens in den Bedarfsplan ist unabhängig von der Frage, wer der spätere Planungs- und Baulastträger für dieses Vorhaben ist oder wird. Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen trifft insoweit keine Festlegungen.

Die Osttangente Flensburg würde daher nicht aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen gestrichen, wenn die Stadt Flensburg die Planungsträgerschaft übernehme.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

70. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD) Welche internationalen Programme bzw. Abkommen existieren derzeit zur Nachrüstung von osteuropäischen Atomkraftwerken mit westlichem Sicherheitsstandard?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 6. Februar 1998

Folgende internationale und nationale Programme beinhalten u. a. Hilfsmaßnahmen zur Nachrüstung von Kernkraftwerken (KKW) in Mittel- und Osteuropa:

1. G7-Aktionsplan zur nuklearen Sicherheit
2. Europäische Union, Unterstützungsprogramm für nukleare Sicherheit im Rahmen von Tacis und Phare
3. Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Projekte aus dem Nuklearen Sicherheitsfonds
4. Gesamtübersicht und Gesamtkoordinierung durch G-24 Nuclear Safety Assistance Coordination, eingerichtet bei der Europäischen Union in Brüssel
5. Internationale Atomenergiebehörde, IAEA Extra Budgetary Programme on WWER and RBMK Safety
6. BMU-Hilfsprogramm zur Erhöhung der nuklearen Sicherheit in Mittel- und Osteuropa
7. Bilaterale Programme, beispielsweise USA, Japan, Kanada
8. Weltbetreiberorganisation WANO, Twinning Programme

71. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD) Welche osteuropäischen Atomkraftwerke werden derzeit bzw. wurden mit westlicher Sicherheitstechnik nachgerüstet (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 6. Februar 1998

Entsprechend dem multilateralen Aktionsprogramm, das auf dem Wirtschaftsgipfel von München 1992 beschlossen wurde, und den relevanten Beschlüssen der Nachfolgegipfel kommen die Hilfsmaßnahmen grundsätzlich mehr oder weniger für alle in Betrieb befindlichen KKW der im Aktionsprogramm eingestuften Typen zum Tragen. Das sind:

KKW Dokovany, Tschechische Republik

KKW Bohunice, Slowakische Republik

KKW Paks, Ungarische Republik

KKW Kosloduj, Bulgarische Republik

KKW Ignalina, Litauen

KKW Rowno, Ukraine

KKW Chmelnitzki, Ukraine

KKW Saporoshje, Ukraine

KKW Tschernobyl, Ukraine

KKW Sosnowy Bor, Rußland

KKW Kalinin, Rußland

KKW Smolensk, Rußland

KKW Kursk, Rußland

KKW Nowo Woronesh, Rußland

KKW Balachowo, Rußland

KKW Belojarsk, Rußland

KKW Medzamor, Armenien

Der Nachrüstungszustand dieser KKW ist unterschiedlich.

Für im Bau befindliche KKW ist es das Ziel, ein international akzeptables Sicherheitsniveau noch vor Inbetriebnahme zu erreichen. Das soll auf der Grundlage von internationaler ingenieurtechnischer Sachverständigenberatung bei der Erarbeitung kompletter Nachrüstungsprojekte erreicht werden, die durch Eigenfinanzierung oder mit Krediten der Internationalen Finanzierungsinstitutionen beim Fertigbau realisiert werden sollen.

Das trifft zu für:

- KKW Temelin, Tschechische Republik
- KKW Mochovce, Slowakische Republik
- KKW Rowno (Block 4), Ukraine
- KKW Chmelnitzki (Block 2), Ukraine

72. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD) Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung unternommen, um die Sicherheit der osteuropäischen Atomkraftwerke ggf. mittels deutscher Sicherheitstechnologie zu erhöhen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 6. Februar 1998**

Die Bundesregierung hat seit 1992 ihr bilaterales Hilfsprogramm zur Erhöhung der nuklearen Sicherheit in Mittel- und Osteuropa durchgeführt. Im Rahmen dieses Programmes sind zwei Pilotprojekte hervorzuheben, in denen mit deutschen Prüf- und Diagnosegeräten ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der nuklearen Sicherheit gewährleistet wurde. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der internationalen Programme eine Reihe von deutschen Firmen, die mit deutscher Technologie und Sachkenntnis in den Ländern Mittel- und Osteuropas an der Erhöhung der nuklearen Sicherheit wesentlich beteiligt sind.

Die finanziellen Leistungen der Bundesregierung zur Erfüllung ihrer eingegangenen internationalen Verpflichtungen zur Erhöhung der nuklearen Sicherheit betragen mehr als ein Drittel der Finanzierung der EU-Programme neben angemessenen finanziellen Beiträgen im Rahmen des Nuklearen Sicherheitsfonds und des Extra Budgetary Programme der IAEO.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau**

73. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD) Welche aktuellen Daten über die vom Parlaments- und Regierungsumzug Betroffenen liegen der Bundesregierung vor in bezug auf die Nachfrage nach Wohnungen des Bundes in Berlin im allgemeinen und nach ehemaligen Alliierten-Wohnungen im besonderen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 10. Februar 1998**

Vor allem durch Personaltauschmaßnahmen hat sich die Zahl der umziehenden Bediensteten des Bundespräsidialamtes, der Bundestags- und Bundesratsverwaltung und der Bundesministerien sowie der Mitarbeiter der Bundestagsfraktionen und der Abgeordneten erheblich reduziert. Einschließlich der Umzugsfälle aus Anlaß der Verlagerung von Sicherheitskräften (Bundeskriminalamt und Bundesgrenzschutz), der Flugbereitschaft und des Wachbataillons der Bundeswehr sowie des Katholischen Militärbischofsamtes wird nunmehr von nur noch rd. 9100 Umziehenden ausgegangen.

Die Alliierten-Wohnungen sind mit 3650 Einheiten auch weiterhin fester Bestandteil des Wohnraumversorgungskonzeptes der Bundesregierung. Nur soweit der Bedarf an Mietwohnungen nicht durch Alliierten-Wohnungen abgedeckt werden kann, sind zusätzliche Neubau-Mietwohnungen vorgesehen; nach dem derzeitigen Stand der Planungen sind dies rd. 1800 Wohnungen.

Im Bereich der Eigentumsmaßnahmen sind den Umziehenden bereits 350 ehemalige Alliierten-Wohnungen in Berlin zum Kauf angeboten worden. Darüber hinaus sind bedarfs- und zeitgerecht Eigentumsmaßnahmen sowohl in Berlin als auch im nahen Brandenburger Umland vorgesehen. Dabei werden sowohl Wünsche der Umziehenden nach Vorratseigenheimen und Eigentumswohnungen sowie nach Baugrundstücken für den individuellen Hausbau berücksichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

74. Abgeordneter
Matthias Berninger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Gesamtumfang sind zum Wintersemester 1997/98 BAföG-Darlehensrückzahlungen an die Deutsche Ausgleichsbank fällig geworden, und auf wie viele Bezieher von BAföG-Darlehen verteilt sich diese Schuld?
75. Abgeordneter
Matthias Berninger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem monatlichen Gesamtumfang sind diese Rückzahlungen tatsächlich geleistet worden?
76. Abgeordneter
Matthias Berninger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist der Anteil der Bezieher von BAföG-Darlehen, die ihrer Rückzahlungsverpflichtung nicht nachgekommen sind, und welche Gründe gibt es dafür?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 6. Februar 1998

Ihre Fragen beantworte ich zusammenfassend auf der Grundlage von Daten der Deutschen Ausgleichsbank durch die in der nachstehenden Tabelle gemachten Angaben; die Tabelle bezieht sich auf Oktober 1997.

Monat	1. Rate fällig	Betrag	Tilgung	Betrag	Darlehen durch Einmalzahlung abgelöst	Stundung beantragt	in Verzug*)
	Anzahl	TDM	Anzahl	TDM	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Oktober 1997	1 460	292	710	140	10	510	230

*) Der Darlehensnehmer zahlt nicht und meldet sich auch nicht!

Gründe für ein Verschieben des Tilgungsbeginns sind nur bei den Fällen bekannt, bei denen um Stundung gebeten wird. Die meisten der Betroffenen haben angegeben, das Studium noch nicht beendet zu haben oder arbeitslos zu sein. In wenigen Einzelfällen wurde auch von drückenden anderen Verbindlichkeiten berichtet.

Bonn, den 13. Februar 1998

